

### Organisationsverordnung

vom 1. September 2020

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Hohenrain

### Inhalt

Org	anisationsverordnung	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art.	1 Gegenstand	5
Art.	2 Führungsgrundsätze	5
Art.	3 Kollegialsystem	5
Art.	4 Organisationsgrundsätze	6
Art.	5 Führungskreislauf	6
Art.	6 Instrumente der Steuerung	6
Art.	7 Politischer Leistungsauftrag	7
Art.	8 Betrieblicher Leistungsauftrag	8
II.	GEMEINDERAT	8
Art.	9 Konstituierung	8
Art.	10 Ressortbildung	8
Art.	11 Aufgaben des Kollegiums	9
Art.	12 Zuteilung Aufgabenbereiche	9
Art.	13 Pensen	10
Art.	14 Anordnungen in dringenden Fällen	11
Art.	15 Kompetenzkonflikte	11
Art.	16 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen	11
Art.	17 Vollzug der Beschlüsse	11
Art.	18 Entschädigung	12
Art.	19 Auskunfts- und Einsichtsrecht	12
Art.	20 Information und Kommunikation	12
Art.	21 Amtsübergabe	12
A. G	Semeindepräsidium	13
Art.	22 Aufgaben	13
B. R	essortverantwortliche	13
Art.	23 Ressortverantwortlicher/Ressortverantwortliche	13
Art.	24 Aufgaben des Ressortverantwortlichen/der Ressortverantwortlichen	13
Art.	25 Kompetenzen der Ressortverantwortlichen	14
III.	VERWALTUNG	14
A. G	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	14
Art.	26 Aufgaben	14
Art.	27 Kompetenzen	15
B. G	Semeindeverwaltung	15
Art.	28 Gemeindeverwaltung	15
C. N	litarbeitende	15

Art.	29 Aufgaben und Kompetenzen	15
D. F	Personalführung	16
Art.	30 Grundsatz	16
IV.	QUALITÄT	16
Art.	31 Qualitätsmanagement	16
Art.	32 Prozessdokumentation	16
V.	CONTROLLING	16
Art.	33 Übersicht	16
A. F	Politisches Controlling	17
Art.	34 Politisches Controlling	17
B. E	Betriebliches Controlling	18
Art.	35 Betrieblicher Leistungsauftrag	18
Art.	36 Leistungscontrolling	18
Art.	37 Personalcontrolling	18
Art.	38 Beitragscontrolling	19
Art.	39 Projektcontrolling	19
VI.	KOMMISSIONEN	19
Art.	40 Ständige und nicht ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen	19
Art.	41 Verfahren und Antragsrecht	20
Art.	42 Protokoll- und Aktenablage	20
Art.	43 Information und Kommunikation	21
VII.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	21
Art.	44 Delegation von Aufgaben	21
Art.	45 Ausstand	21
Art.	46 Zeichnungsberechtigung	21
Art.	47 Finanzkompetenzen	22
Art.	48 Geschenkannahmeverbot	22
VIII.	. WEITERE BESTIMMUNGEN	22
Art.	49 Beschaffungswesen	22
Art.	50 Archivierung	23
Art.	51 Informations- und Datenschutz	23
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art.	52 Anhänge zur Organisationsverordnung	23
Art.	53 Überarbeitung und Abänderung	24
Art.	54 Beschluss und Inkrafttreten	24

Anha	ng I - Geschäftsordnung	Seite
Art.	1 Sitzungsordnung	25
Art.	2 Amtsgeheimnis	25
Art.	3 Eingehende Briefpost	25
Art.	4 Geschäftsvorbereitung	26
Art.	5 Einteilung der Geschäfte	26
Art.	6 Formale Bestandteile eines Geschäfts	27
Art.	7 Vorsitz	27
Art.	8 Beschlussfassung	28
Art.	9 Ausstandsregeln	28
Art.	10 Stellvertretung	28
Art.	11 Behandlung der Geschäfte	28
Art.	12 Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses	30
Art.	13 Vorprotokoll, Protokoll und Vollzug der Beschlüsse	30
Art.	14 Sitzungsorte	30
Anha	ng II - Finanzordnung	
Art.	1 Grundsätze	31
Art.	2 Zuständigkeit	31
Art.	3 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte - Grundsatz	31
Art.	4 Kreditüberschreitungen - Kompetenzen	32
Art.	5 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen	33
Art.	6 Einheit der Materie	34
Art.	7 Visumsweg	34
Art.	8 Zahlungskompetenz	34
Art.	9 Aufnahme und Verlängerung von Darlehen	35
Art.	10 Stundung, Erlass und Stornierung von Forderungen	35
Art.	11 Sanktionen	35
Anha	ng III - Funktionendiagramm	36
Anha	ng IV - Ressort- und Aufgabenzuteilung innerhalb des Gemeinderats	51
Anha	ng V - Behördenorganisation	52
	ng VI - Kommunikationskonzept	
	ng VII - Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung	
	ng til itonzoptzai bolaisbilaang alla Laalballillolaciang	

Der Gemeinderat Hohenrain erlässt gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. g der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2019 folgende Organisationsverordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand

- Diese Organisationsverordnung regelt:
  - a. die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation, einschliesslich die rechtsstaatlichen Entscheidungszuständigkeiten,
  - b. die Grundzüge der Führung,
  - c. die Grundzüge des Controllings,
  - d. die Bestellung ständiger und nicht ständiger Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen und Projektteams.
- Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht sowie die speziellen Vorschriften, wie Reglemente, Verordnungen und Weisungen für einzelne Bereiche.

### Art. 2 Führungsgrundsätze

Alle Verantwortlichen pflegen das Delegationsmodell. Es gelten die Führungsgrundsätze gemäss Funktionendiagramm (Anhang III) des Gemeinderates.

### Art. 3 Kollegialsystem

Die Behörden und Kommissionen halten sich ans Kollegialitätsprinzip:

- a. Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin der Stichentscheid, sofern nach einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zu Stande kommt.
- Die Beratungen und Entscheidfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
   Insbesondere geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende, offizielle Stellungnahme ab.
- c. Mitglieder sind nicht verpflichtet, Entscheide mit hoher sozialethischer Relevanz nach aussen persönlich zu vertreten, wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.
- In der Kommunikation gilt der Grundsatz: Der Gemeinderat oder die Kommission hat entschieden.

### Art. 4 Organisationsgrundsätze

- <sup>1</sup> Die Verwaltungsabläufe sollen mit möglichst wenigen Schnittstellen ausgestaltet werden.
- Der Gemeinderat ist das zentrale, strategische Führungsorgan.
- Die Ressortverantwortlichen sind in ihren Aufgabenbereichen sowohl strategisch als auch operativ t\u00e4tig. Massgebend sind die F\u00fchrungsinstrumente und jeweiligen Projektauftr\u00e4ge.

### Art. 5 Führungskreislauf



- Im Rahmen der Gemeindeführung wird zwischen einem strategischen (politischen) Führungskreislauf und einem operativen (betrieblichen) Führungskreislauf entschieden.
- Der Gemeinderat stellt den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat sicher.
- Die Ressortverantwortlichen sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin stellen für den ihnen zugeteilten Führungsbereich den betrieblichen Führungskreislauf mit dem Gemeinderat sicher.

### Art. 6 Instrumente der Steuerung

Die Instrumente der Steuerung beinhalten in den §§ 18 - 20 der Gemeindeordnung die politische Planung sowie Kontrolle und Steuerung.

Instrument	Periodizität	Beschlussart
Gemeindestrategie	langfristig (10 Jahre) Überarbeitung einmal pro Legislaturperiode	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
Legislaturprogramm	mittelfristig (4 Jahre) jährliche Berichterstattung zur Umsetzung im AFP	Kenntnisnahme an Gemein- deversammlung
Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	jährlich, rollend	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung

Beteiligungsstrategie*	jährlich	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
Anregung und Planung von Planungsberichten	bedarfsweise	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
Budget inkl. Steuerfuss, Nachtrags-, Zusatz- und Sonderkredite, politischem Leistungsauftrag, Nettokre- dit (Globalbudget)	jährlich	Beschlussfassung an Ge- meindeversammlung
Betrieblicher Leistungsauf- träge <sup>°</sup>	jährlich	Entscheid durch Gemeinderat
Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans	jährlich	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
Jahresbericht inklrech- nung, Abrechnung von Son- der- und Zusatzkrediten	jährlich	Beschlussfassung an Ge- meindeversammlung
Bericht der Controllingkom- mission	jährlich	Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung

### Art. 7 Politischer Leistungsauftrag

- Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Stimmberechtigten und stützt sich auf die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm ab. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Budget.
- Die Gemeindestrategie wird zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft und gestützt darauf das Legislaturprogramm erstellt.
- <sup>3</sup> Der politische Leistungsauftrag
  - a. wird jährlich überarbeitet;
  - b. ist mit den Instrumenten gemäss Art. 6 zu koordinieren;
  - c. wird für jeden Aufgabenbereich erstellt.
- <sup>4</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:
  - einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren;
  - den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen;
  - die politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten vier Jahren erreicht werden sollen.

\* Beteiligungen an privaten, öffentlich-rechtlichen Unternehmungen sowie weitere Beteiligungen respektive Vertragsabschlüsse und übrige Verpflichtungen.

<sup>°</sup> Der Gemeinderat definiert Betriebe und Kommissionen mit spezifischem Leistungsauftrag.

- 5 Das Budget umfasst:
  - das verbindliche Globalbudget f
    ür das folgende Jahr;
  - den Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des folgenden Jahres;
  - die im folgenden Jahr zu erreichenden politischen und/oder finanziell erheblichen Ziele.

### Art. 8 Betrieblicher Leistungsauftrag

Der betriebliche Leistungsauftrag

- a. wird vom Gemeinderat für jeden einzelnen Aufgabenbereich jährlich erlassen;
- b. ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates;
- konkretisiert den politischen Leistungsauftrag.

### II. GEMEINDERAT

### Art. 9 Konstituierung

- Der Gemeinderat konstituiert sich jeweils im Rahmen einer Sitzung nach den Wahlen und rechtzeitig vor Amtsantritt des Gemeinderates selbst. Davon ausgenommen ist das Ressort Präsidiales.
- Er bezeichnet für jedes Ratsmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und legt das Vizepräsidium, die Vertretung in Gremien, Kommissionen, Verbänden usw., die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre fest.

### Art. 10 Ressortbildung

- Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin steht dem Ressort Präsidiales vor.
- Die weiteren vier Gemeinderatsmitglieder leiten eines der anderen zugewiesenen vier Ressorts:

Finanzen

Soziales

Bildung

Infrastruktur.

Während der Legislatur sind Änderungen der Ressort- und Aufgabenzuteilung mit Mehrheitsbeschluss aller Ratsmitglieder möglich.

### Art. 11 Aufgaben des Kollegiums

- Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten die strategische Führung der Gemeinde aus. Seine Aufgaben werden im übergeordneten Recht, in der Gemeindeordnung, in der Organisationsverordnung und in weiteren kommunalen Erlassen (z. B. Funktionendiagramm) umschrieben.
- Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, unter Leitung des oder der zuständigen Ressortverantwortlichen und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor.
- Der Gemeinderat nimmt seine Verantwortung wie folgt wahr:
  - a. Strategische und finanzielle Führung der Betriebe mit den betrieblichen Leistungsaufträgen und den Mitteln des Verwaltungscontrollings.
  - b. Normative Führung:
    - Erlass von Rechtssätzen, soweit der Gemeinderat durch ein Reglement dazu ermächtigt wird;
    - Erlass von Weisungen, soweit der Gemeinderat diese Befugnis nicht delegiert hat.
  - c. Personalführung:
    - Personalrechtliche Erlasse;
    - Personalcontrolling;
    - Personalrechtliche Entscheide, soweit der Gemeinderat diese Befugnis nicht delegiert hat;
    - Anstellung und Entlassung (Ausnahme: Heim-/Lehrpersonal, Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende).
  - d. Entscheid über Sachgeschäfte gemäss Funktionendiagramm (Anhang III).
- Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht und den Gemeindeerlassen dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- <sup>5</sup> Er gewährleistet, dass die im betrieblichen Leistungsauftrag, in den Weisungen und den weiteren Vorgaben gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt und erfüllt werden.
- Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt für regelmässige Information der Bevölkerung.

### Art. 12 Zuteilung Aufgabenbereiche

- Zu Legislaturbeginn werden die den jeweiligen Ressorts zugeteilten Aufgaben und Delegationen überprüft, bestätigt oder im Bedarfsfall modifiziert.
- Neuzuteilung der Aufgabenbereiche während der Amtsperiode: Bei grober Pflichtverletzung und aus wichtigen Gründen können mit Mehrheitsbeschluss aller Ratsmitglieder einem Mitglied einzelne Aufgaben, Projekte oder Dossiers eines Auf-

gabenbereichs entzogen und auf die anderen Ratsmitglieder aufgeteilt werden. Der Entzug dauert bis maximal Ende der laufenden Amtsperiode. Ein gänzlicher Entzug ist nicht möglich. Es ist ein Entscheid zu erlassen; es gelten die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach VRG.

- Änderungen der Abgrenzung der Aufgabenbereiche: Während der Legislatur sind Änderungen der Abgrenzung der Aufgabenbereiche aus wichtigen Gründen und mit Mehrheitsbeschluss aller Ratsmitglieder möglich.
  - Übergeordnetes Recht über die gesetzliche Aufgabenerfüllung bleibt vorbehalten.
- Nach Ersatzwahlen werden die Ressorts an einer ordentlichen Gemeinderatssitzung neu verteilt. Die Ressortzuteilung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- Die Ressortverantwortlichen vertreten die Gemeinde in den jeweiligen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektteams. Sie stehen den jeweiligen Gremien vor. Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.
- Die Ressortaufgaben inklusive Delegationen ergeben sich aus der Aufstellung "Ressortund Aufgabenzuteilung innerhalb des Gemeinderates" gemäss Anhang IV dieser Verordnung. Diese ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
  - Für jedes Ratsmitglied sowie deren Stellvertretung besteht eine unterzeichnete und standardisierte allgemeine Ressortbeschreibung. Diese wird bei Bedarf, spätestens jedoch auf den Legislaturwechsel hin standardmässig überprüft und aktualisiert.

### Art. 13 Pensen

- Jedem Ratsmitglied wird für die Bewältigung der Ressortaufgaben ein prozentuales Pensum zugeteilt.
  - Für die Wahrnehmung von erweiterten Projektaufgaben stehen dem Gemeinderat pro Budgetjahr Poolstunden im Umfang von 30 Stellenprozent zur Verfügung.
- Pensenfestlegungen erfolgen jeweils zu Beginn einer neuen Legislatur. Pensenanpassungen während der Legislatur erfolgen in der Regel auf Jahresbeginn.
- Pensenanpassungen durch eine Änderung der Zuteilung oder Abgrenzung der Aufgabenbereiche während der Legislatur können nur mit Zustimmung des betroffenen Ratsmitglieds vorgenommen werden.
  - Bei einem teilweisen Entzug von Aufgaben, Projekten oder Dossiers und bei Änderung der Abgrenzung der Aufgabenbereiche kann das Pensum entsprechend angepasst werden.
- Über Pensenanpassungen und Verwendung der Poolstunden entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.
- Anspruch auf Pensenentschädigung besteht längstens bis zum Ausscheiden aus dem Amt. Für die Zeitspanne der freiwilligen Dispensierung besteht kein Anspruch auf Pensenentschädigung.

### Art. 14 Anordnungen in dringenden Fällen

- Jedes Ratsmitglied oder bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung kann in seinem Aufgabenbereich in dringenden Fällen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von akuten oder gravierenden Störungen, im Namen des Gemeinderates die erforderlichen Anordnungen erlassen.
- Solche Anordnungen werden dem Gemeinderat umgehend spätestens an der nächsten ordentlichen Ratssitzung zur Genehmigung unterbreitet.

### Art. 15 Kompetenzkonflikte

- Ist ein Geschäft mehreren Aufgabenbereichen zugeordnet, sorgen die Beteiligten von sich aus für die gegenseitige Information und Koordination. In erster Linie übernimmt dasjenige Ratsmitglied die Federführung, welches das Geschäft operativ betreut. In allen übrigen Fällen übernimmt das zur Hauptsache beteiligte Ratsmitglied die Federführung für das Geschäft.
- <sup>2</sup> Ist die Zuständigkeit streitig, entscheidet der Gemeinderat.

### Art. 16 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

- Die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates fallen in der Regel alle drei Wochen auf den gleichen Wochenhalbtag. Während den Schulferien besteht eine Sonderregelung. Die Termine für das folgende Kalenderjahr werden bis zur Sommerpause des laufenden Jahres festgelegt.
- Ausserordentliche Sitzungen sowie Klausurtagungen finden nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich und in Absprache unter den Ratsmitgliedern - statt. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung beantragen.
- Die Ratsmitglieder sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, nehmen an den Sitzungen teil. Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.
- Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- Der Gemeinderat regelt das N\u00e4here in der Gesch\u00e4ftsordnung (Anhang I).

### Art. 17 Vollzug der Beschlüsse

- Für den Vollzug der Beschlüsse sind die betreffenden Ressortverantwortlichen zuständig.
- Für die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates und der notwendigen Korrespondenzen ist der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin verantwortlich. Er oder sie kann die Fachverantwortlichen oder Schlüsselpersonen gemäss Funktionendiagramm (Anhang III) mit der Erledigung beauftragen.

- Die Ablage der fertigen Beschlüsse und Korrespondenzen in der elektronischen Geschäftsverwaltung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Sie hat diesbezüglich Weisungsbefugnis, damit die Erfassung in der elektronischen Geschäftsverwaltung sichergestellt ist.
- Die Beschlüsse und Korrespondenzen des Gemeinderates sind vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen, bei deren Abwesenheiten oder Ausstand durch ihre Stellvertretungen. Für Ausnahmen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

### Art. 18 Entschädigung

- Die Höhe der Entschädigung der Ratsmitglieder bestimmt sich nach der Besoldungseinreihung und der Pensengrösse. Die Besoldungseinreihung legt der Gemeinderat fest.
- Spesen und Entschädigungen werden nach Massgabe der Besoldungs- und Spesenordnung der Gemeinde Hohenrain ausgerichtet.

### Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.
- Falls ein Mitglied des Gemeinderates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, die nicht das eigene Ressort betreffen, so kann er oder sie die Einsichtnahme direkt beim zuständigen Ratsmitglied verlangen.

### Art. 20 Information und Kommunikation

Die Information und Kommunikation richtet sich nach § 7 der Gemeindeordnung sowie dem Kommunikationskonzept der Gemeinde Hohenrain (Anhang VI).

### Art. 21 Amtsübergabe

- Unmittelbar vor Amtsantritt des neuen Ratsmitglieds organisiert der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin eine Übergabe. Die abschliessende Besprechung erfolgt im Beisein des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin oder einer Vertretung.
- <sup>2</sup> Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches dem Gemeinderat in Kopie zur Kenntnis gebracht wird.
- Die bisherigen Amtsinhaber sind verpflichtet, eine Pendenzenliste zu erstellen und die Akten aufgearbeitet dem Nachfolger oder der Nachfolgerin weiter zu geben. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Übergangslösung anordnen.

### A. Gemeindepräsidium

### Art. 22 Aufgaben

- Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Ihm oder ihr obliegen nebst der Leitung des Ressorts Präsidiales folgende Aufgaben:
  - Vorsitz der Gemeindeversammlung;
  - Kontaktperson zu den von der Gemeindeversammlung gewählten Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit der Gemeinderat nicht ein anderes Mitglied dafür bestimmt hat;
  - c. Repräsentationen der Gemeinde, soweit der Gemeinderat diese Aufgabe nicht übertragen hat;
  - d. Kommunikation nach aussen gemäss Zuständigkeit des Kommunikationskonzeptes (Anhang VI);
  - e. Weitere durch die Rechtsordnung oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

### B. Ressortverantwortliche

### Art. 23 Ressortverantwortlicher/Ressortverantwortliche

- Jedes Ratsmitglied leitet ein Ressort mit den zugewiesenen Aufgabenbereichen. Die Zuteilung ergibt sich aus Anhang IV dieser Verordnung.
- Alle Ressortverantwortlichen gewährleisten eine funktionsfähige Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates.

### Art. 24 Aufgaben des Ressortverantwortlichen/der Ressortverantwortlichen

Die Ressortverantwortlichen erfüllen die folgenden allgemeinen Aufgaben:

- a. Sie beantragen dem Gemeinderat
  - die langfristigen Ressortziele f
    ür die Gemeindestrategie;
  - die mittelfristigen Ressortziele f
    ür das Legislaturprogramm;
  - die kurz- und mittelfristigen Ressortziele für den Aufgaben- und Finanzplan.
- b. Sie informieren den Gemeinderat über alle Ereignisse aus dem Ressort, die von politischer, strategischer, finanzieller oder allgemeiner Bedeutung sind oder über die der Gemeinderat Auskunft wünscht.
- c. Sie bereiten alle Geschäfte des Gemeinderates vor, soweit sie ihr Ressort betreffen und vertreten ihre Geschäfte im Gemeinderat und an Orientierungs-, Gemeindeversammlungen. Sie stellen den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates in ihren Ressorts sicher.
- d. Sie stellen die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags sicher.

- e. Sie überwachen in ihrem Ressort die Kredite sowie Ausgaben und beantragen für ihren Aufgabenbereich frühzeitig Nachtragskredite, sofern solche gemäss Finanzordnung erforderlich sind.
- f. Sie nehmen die personelle Führung innerhalb ihres Ressorts wahr, soweit die Zuständigkeit nicht bei den Betriebsleitenden liegt.
- g. Sie stellen das ressortbezogene Controlling sicher.
- h. Sie nehmen vom Gemeinderat Aufgaben und Fragestellungen zur Bearbeitung entgegen und unterbreiten dem Gemeinderat entsprechende Lösungsvorschläge.
- Sie stellen die Koordination zwischen ihrem Ressort und den anderen Gremien der Gemeinde sicher.
- j. Sie vertreten die Geschäfte der ihnen zugewiesenen Ressortaufgaben in weiteren Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektteams sowie gegenüber Dritten.

### Art. 25 Kompetenzen der Ressortverantwortlichen

Die Ressortverantwortlichen treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, der Finanzordnung (Anhang II) und des Funktionendiagramms (Anhang III). Sie sind bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Gemeinderates gebunden. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die Ressortverantwortlichen verfügen über die Finanzkompetenzen gemäss Finanzordnung (Anhang II).

### III. VERWALTUNG

### A. Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

### Art. 26 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
  - a. führt das Sekretariat inklusive Pendenzenliste des Gemeinderates;
  - b. unterstützt und koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderates;
  - c. ist Kommunikationsbeauftragter/Kommunikationsbeauftragte des Gemeinderates;
  - d. steht dem Gemeinderat in Fragen mit strategischer Ausrichtung zur Verfügung;
  - e. berät die Ratsmitglieder in laufenden Gemeinderatsgeschäften;
  - f. verfasst das Protokoll der Gemeinderatssitzungen und der Gemeindeversammlungen;
  - g. erledigt administrative Arbeiten des Gesamtgemeinderates;
  - h. präsidiert das Urnenbüro.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

- Er oder sie ist die Koordinationsstelle bei ressort- und/oder gemeindeübergreifenden Aufgaben und Fragestellungen.
- <sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist verantwortlich für
  - die elektronische Geschäftsverwaltung des Gemeinderates;
  - die Nachführung der Rechtssammlung der Gemeinde Hohenrain.
- Im Weiteren richten sich seine oder ihre Aufgaben nach § 26 der Gemeindeordnung, des Funktionendiagramms (Anhang III) sowie der Funktionsbeschreibung.
- Der Gemeinderat kann dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin weitere Aufgaben übertragen.

### Art. 27 Kompetenzen

- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin trifft die Entscheidungen im Rahmen seiner/ihrer sachlichen Zuständigkeit, der Finanzordnung und des Funktionendiagramms. Er oder sie verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Finanzordnung (Anhang II) dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Er oder sie verfügt gegenüber den Schlüssel- und Verwaltungspersonen über Weisungsbefugnisse. Inhalt und Umfang sind im Funktionendiagramm (Anhang III) näher beschrieben.

### B. Gemeindeverwaltung

### Art. 28 Gemeindeverwaltung

- Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben im Rahmen der Rechtsund Finanzordnung, des Funktionendiagramms und den Weisungen selbstständig und solidarisch.
- Die Mitarbeitenden unterstützen sich in der Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit (vgl. Funktionendiagramm, Anhang III). Sie stellen die funktionsübergreifende Koordination und Information von Aufgaben und Projekten sicher.

### C. Mitarbeitende

### Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

- Die Mitarbeitenden treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, der Finanzordnung, des Funktionendiagramms und der Funktionsbeschreibung. Sie verfügen über die Finanzkompetenzen gemäss Finanzordnung (Anhang II) dieser Verordnung.
- Die Überprüfung und Aktualisierung der Funktionsbeschreibungen inklusive Pensen gehören als fester Bestandteil zum jährlichen Mitarbeitendengespräch. Die Regelung der Stellvertretungen ist in den Funktionsbeschreibungen festgehalten. Der Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin gewährleistet eine funktionsfähige Stellvertretung im Betriebsalltag.

### D. Personalführung

### Art. 30 Grundsatz

- Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden werden durch das kantonale Personalrecht geregelt, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften (z. B. im Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Hohenrain) erlassen hat.
- Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Personalwesen aus. Er lässt sich vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beraten.
- Es gelten die allgemeinen Führungsgrundsätze gemäss Funktionendiagramm (vgl. Anhang III) sowie das Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung (Anhang VII).

### IV. QUALITÄT

### Art. 31 Qualitätsmanagement

- Die Gemeinde verfügt über ein angemessenes Qualitätsmanagement. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen und Vorgaben.
- Die Mitarbeitenden verantworten in ihrem Bereich den Vollzug. Insbesondere sind die Controllingunterlagen zu Handen des Gemeinderates korrekt, vollständig, aussagekräftig und zeitnah aufzubereiten.

### Art. 32 Prozessdokumentation

- Alle Mitarbeitenden erstellen und unterhalten im eigenen Verantwortungsbereich eine funktionsspezifische Prozessdokumentation. Diese orientiert sich an folgenden Zielsetzungen:
  - Dokumentieren und Standardisieren der Abläufe zwecks höherer Sicherheit in der Anwendung;
  - Optimieren der internen Abläufe;
  - Stärkung des Führungssystems;
  - System der kontinuierlichen Verbesserung.
- Sämtliche Hauptprozesse sind dokumentiert und aktuell zu halten.
- Die Prozessdokumentationen sind mittels Selbstprüfung turnusgemäss einmal jährlich zu überprüfen.

### V. CONTROLLING

### Art. 33 Übersicht

Controlling definiert den Prozess von Planung, Entscheidung, Umsetzung, Kontrolle, Steuerung und Berichterstattung in den Bereichen Finanzen, Personal, Projekte und Prozesse.

- Das Controlling beinhaltet
  - a. Politisches Controlling;
  - b. Betriebliches Controlling mit
    - Leistungscontrolling;
    - Finanzcontrolling (Chancen-/Risikobeurteilung und Internes Kontrollsystem IKS);
    - Personalcontrolling;
    - Beitragscontrolling;
    - Projektcontrolling.
- Der Gemeinderat, die Ressortverantwortlichen und Schlüsselpersonen nehmen im Rahmen ihrer Führungsaufgabe das Controlling für den eigenen Verantwortungsbereich wahr.

### A. Politisches Controlling

### Art. 34 Politisches Controlling

- Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung.
- Das Budget mit dem politischen Leistungsauftrag enthält
  - a. das verbindliche Budget für das folgende Jahr;
  - b. den Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des folgenden Jahres;
  - c. die im folgenden Jahr zu erreichenden politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele.
- Der Jahresbericht beinhaltet unter anderem einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
  - a. Stand der Erreichung jedes im Budget gesetzten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans;
  - b Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des Rechnungsjahres;
  - Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget, sich abzeichnende Abweichungen vom Aufgaben- und Finanzplan sowie eingeleitete Korrekturmassnahmen;
  - d. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung;
  - e. Orientierung über den Geschäftsgang und Projekte mit politisch-strategischer Ausrichtung in der Berichtsperiode.

### **B.** Betriebliches Controlling

### Art. 35 Betrieblicher Leistungsauftrag

- Der betriebliche Leistungsauftrag dient
  - a. der Führung der Aufgabenbereiche durch den Gemeinderat;
  - b. der Aufsicht über die Ressorts durch den Gemeinderat.
- Für jeden Aufgabenbereich wird jeweils ein betrieblicher Leistungsauftrag erstellt. Dieser enthält
  - eine generelle Umschreibung der Aufgaben;
  - die wesentlichen Leistungs-, Finanz- und Projektziele;
  - die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung;
  - das Budget;
  - die Kredite.
- <sup>3</sup> Der betriebliche Leistungsauftrag kann Teilleistungen definieren.

### Art. 36 Leistungscontrolling

- Die Ressortverantwortlichen informieren den Gemeinderat per Ende April und Ende August mittels Kurzreports über den Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
  - Aktivitäten in Bezug auf das Legislaturprogramm und den Umsetzungsstand des entsprechenden Massnahmenplans;
  - Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans, Abweichungen inklusive Begründung;
  - Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen inklusive Begründung;
  - eingeleitete Korrekturmassnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen;
  - allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat kann für bestimmte Leistungsgruppen oder Aufgaben kürzere Berichtsperioden anordnen.
- Die betriebliche Steuerung und Kontrolle (Leistungscontrolling) wird ergänzt durch die Chancen-/Risikobeurteilung und das interne Kontrollsystem (IKS).
- Der Gemeinderat erlässt Vorgaben über die Berichterstattung.

### Art. 37 Personalcontrolling

Im Rahmen der Budgetierung bewilligt der Gemeinderat den Stellenplan der Ressorts. Die Ressortverantwortlichen dokumentieren dabei die aktuelle und geplante (Budgetjahr und zwei Planjahre) Entwicklung der Stellen in ihren Ressorts.

- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat bei der Durchführung des Personalcontrollings.
- Personalfluktuationen (= Rekrutierung, Austritt, Eintritt) laufen nach standardisiertem Vorgang (= Prozessdokumentation) ab.

### Art. 38 Beitragscontrolling

- Wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben an Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, schliesst der Gemeinderat mit ihnen eine Leistungsvereinbarung ab.
- Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere
  - die zu erfüllenden Aufgaben;
  - die Qualität und den Umfang der Aufgabenerfüllung;
  - die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die Stimmberechtigten;
  - die Berichterstattung (das Monitoring).
- Die Berichterstattung über das Beitragscontrolling an die Stimmberechtigten erfolgt über die Versammlungsbotschaft.

### Art. 39 Projektcontrolling

- Das Projektcontrolling dient der Steuerung der Projekte (Planung, Entscheidung, Umsetzung, Kontrolle und Berichterstattung, Erstevaluation).
- Das Projektcontrolling beginnt mit der Genehmigung des Projektantrags. Die Verwendung der Formularvorlage "Projektauftrag" ist verbindlich.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Projektantrags.
- <sup>4</sup> Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich gemäss Vorgaben des Gemeinderates.

### VI. KOMMISSIONEN

### Art. 40 Ständige und nicht ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen

- Durch die Stimmberechtigten gewählte, ständige Kommissionen
  - a. Rechnungskommission (falls keine externe Revisionsstelle bestimmt wird);
  - b. Controllingkommission;
  - c. Urnenbüro.

Die Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Organisation ergeben sich aus dem übergeordneten Recht und der Gemeindeordnung.

- <sup>2</sup> Durch den Gemeinderat gewählte, ständige Kommissionen:
  - a. Bildungskommission;
  - b. Heimkommission;
  - c. Umwelt- und Energiekommission;
  - d. Revierkommission;
  - e. Feuerwehrkommission;
  - f. Bürgerrechtskommission.
- Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen, Projektteams oder Ausschüsse einsetzen und/oder zusammenlegen.
- Die Kommissionen gemäss Abs. 2 werden in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied geleitet werden.
- Die Unvereinbarkeit von Funktionen im Sinne von § 6 der Gemeindeordnung ist Rechnung zu tragen.

### Art. 41 Verfahren und Antragsrecht

- Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektteams konstituieren sich selbst. Abweichende Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.
  - Bei ressortspezifischer Aufgabenverteilung organisieren die Kommissionsmitglieder neben dem Vizepräsidium zusätzlich eine funktionsfähige Stellvertretungsregelung.
- Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektteams versammeln sich auf Einladung des oder der Vorsitzenden so oft dies die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- Der Kommission steht gegenüber dem Gemeinderat ein Antragsrecht zu. Die Anträge sind über das zuständige Ratsmitglied dem Gemeinderat zu unterbreiten. Arbeitsgruppen und Projektteams besitzen kein Antragsrecht.
- Die Spesen und Entschädigungen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektteams richten sich nach der Besoldungs- und Spesenordnung der Gemeinde Hohenrain. Vorbehalten bleibt ein besonderer Beschluss des Gemeinderates.

### Art. 42 Protokoll- und Aktenablage

- Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin sorgt dafür, dass die Protokolle dem Gemeinderat spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
- Die erledigten Kommissionsakten sind der Gemeindeverwaltung periodisch mindestens zum Legislaturwechsel zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv einzureichen.

### Art. 43 Information und Kommunikation

- Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderates.
- Die Controllingkommission informiert über ihre T\u00e4tigkeit, nach vorg\u00e4ngiger Information des Gemeinderates, eigenst\u00e4ndig.
- Bei Arbeitsgruppen und Projektteams obliegt die Information in der Regel dem Gemeinderat. Das N\u00e4here regelt das Kommunikationskonzept der Gemeinde Hohenrain.

### VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### Art. 44 Delegation von Aufgaben

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung delegiert der Gemeinderat den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung. Die Delegation ist in der Finanzordnung (Anhang II), im Funktionendiagramm (Anhang III) sowie der Ressort und Aufgabenzuteilung innerhalb des Gemeinderates (Anhang IV) festgehalten.

### Art. 45 Ausstand

- Gemeinderats-, Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und Projektteams, Mitarbeitende der Gemeinde und weitere Personen, die in schutzwürdigen Interessen berührt werden und in irgendeiner Form am Verfahren mitwirken oder auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, haben bei der Erfüllung einer Voraussetzung nach § 37 Gemeindegesetz (GG) sowie § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) bei der Beratung und bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten und den Sitzungsraum zu verlassen.
- Die übrigen Mitglieder des Gremiums können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrundes ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten.
- Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Gemeinderat unter Ausschluss der betroffenen Person.
- <sup>4</sup> Bei Mitarbeitenden der Gemeinde entscheidet die vorgesetzte Person über den Ausstand. Im Zweifelsfall bestimmt der Gemeinderat über den Ausstand.
- Das Akteneinsichtsrecht für Personen, die sich im Ausstand befinden, ist zu beschränken, wenn ein überwiegend öffentliches oder privates Interesse es erfordert oder es im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung notwendig ist. Die Verweigerung der Einsichtnahme darf sich nur auf die geheim zu haltenden Aktenstücke beschränken. Es ist ein beschwerdefähiger Entscheid zu erlassen.

### Art. 46 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsbefugnis mit rechtsverbindlichen Wirkungen folgt der Zuständigkeit. Sie liegt bei derjenigen Person, welche die Verantwortung für die entsprechende Aufgabe trägt. Für den Erlass von Entscheiden, Verfügungen, Veranlagungen und für alle Belange, die gemäss Finanzordnung an die einzelnen Ressorts oder Mitarbeitenden delegiert sind, besteht Kollektivunterschrift zu zweien.

Gremium, Stelle	Zeichnungsbefugnis
Einwohnergemeinde Hohenrain	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin mit Gemeindeschreiber oder Ge-
	meindeschreiberin
Gemeinderat	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsi-
	dentin mit Gemeindeschreiber oder Ge-
	meindeschreiberin
Ressort (Teilungs-, Sozial- und Baube-	Ressort- und Bereichsverantwortliche
hörde)	
Handänderungs-, Grundstückgewinn- und	Delegierte der Verwaltung basierend auf
Erbschaftssteuern	einem expliziten Gemeinderatsbeschluss

Im Verhinderungsfall oder bei Vorliegen von Ausstandsgründen zeichnen deren Stellvertretungspersonen.

- Die gültigen Unterschriftsregelungen ergeben sich aus der Finanzordnung (Anhang II).
- Für Kommissionen unterzeichnet der oder die Vorsitzende kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder der Aktuarin. Im Verhinderungsfall (Ausstand, Abwesenheit) zeichnen deren Stellvertretungspersonen.
- <sup>5</sup> Soll vom vorliegenden Grundsatz betreffend Zeichnungsberechtigung abgewichen werden, ist eine ausdrückliche Vollmacht oder Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- Die Zeichnungsberechtigungen gemäss diesem Artikel gelten nicht, wenn für die Zeichnungsberechtigten ein Ausstandsgrund gemäss § 14 VRG vorliegt.

### Art. 47 Finanzkompetenzen

Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Finanzordnung (Anhang II).

### Art. 48 Geschenkannahmeverbot

- Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder, Mitwirkende in Projektteams sowie Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### **VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### Art. 49 Beschaffungswesen

Für das Beschaffungswesen sind die übergeordneten Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend.

- Für freihändige Verfahren kommt das Merkblatt "freihändige Vergabe" des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes des Kantons Luzern zur Anwendung. Bei freihändigen Vergaben, wenn die Auftragssumme CHF 20'000 übersteigt, sind in der Regel mindestens drei Offerten einzuholen.
- Zur Sicherstellung der Qualität und einheitlicher Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen übernimmt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin die Koordination im öffentlichen Beschaffungswesen.
  - Er oder sie prüft die Vergaben auf Einhaltung der rechtskonformen Anwendung und internen Vorgaben.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin verfügt diesbezüglich über Weisungsbefugnis hinsichtlich Einhaltung der rechtskonformen Anwendung und internen Vorgaben.

### Art. 50 Archivierung

- Die Archivierung von Akten und Schriftgut sowie die Sicherstellung einer elektronischen Langzeitarchivierung ist Sache der Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Archivierung in einer separaten Weisung regeln.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin übt die Oberaufsicht über das Gemeindearchiv aus.

### Art. 51 Informations- und Datenschutz

- Der Datenschutz richtet sich nach übergeordnetem Recht und dem Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde.
- Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte ist die IT-verantwortliche Schlüsselperson.
- Weisungen des Gemeinderates sind für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte nur dann massgebend, wenn diese nicht im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen.

### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 52 Anhänge zur Organisationsverordnung

Folgende Anhänge bilden integrierte Bestandteile dieser Verordnung:

Anhang I: Geschäftsordnung

Anhang II: Finanzordnung

Anhang III: Funktionendiagramm

Anhang IV: Ressort- und Aufgabenzuteilung innerhalb des Gemeinderates

Anhang V: Behördenorganisation (Organigramm)

Anhang VI: Kommunikationskonzept

Anhang VII: Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung

### Art. 53 Überarbeitung und Abänderung

Diese Verordnung ist mindestens alle vier Jahre, spätestens vier Monate nach der Konstituierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Die Anhänge sind laufend den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

### Art. 54 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Verordnung und ihre Anhänge I, II, IV und V wurden vom Gemeinderat mit heutigem Beschluss verabschiedet. Sie tritt am 1. September 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11. Januar 2007. Bereits in Kraft gesetzt wurden vom Gemeinderat Anhang III, VI und VII, welche integrierende Bestandteile dieser Verordnung sind.

Hohenrain, 27. August 2020

**GEMEINDERAT HOHENRAIN** 

Der Gemeindepräsident

Alfons Knüsel

Der Gemeindeschreiber

Markus Vanza

### Anhang I zur Organisationsverordnung

### Geschäftsordnung

### Art. 1 Sitzungsordnung

- Der Gemeinderat legt jeweils spätestens Ende August den Sitzungskalender für das Folgejahr fest.
  - Die Raumreservation gemäss Sitzungskalender erfolgt auf Veranlassung des Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.
- Die Ratsmitglieder sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. Eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig dem oder der Vorsitzenden bekannt zu geben.
- Sondersitzungen und Klausurtagungen (Rhythmus mindestens jährlich) finden auf Einladung des/der Vorsitzenden oder von mindestens zwei andern Ratsmitgliedern statt. Diese sind so festzulegen, dass allen Ratsmitgliedern die Teilnahme möglich ist.
- Wenn Geschäfte zu behandeln sind, die sofortige Massnahmen oder Entscheide erfordern, ohne dass die nächste ordentliche Sitzung oder Sondersitzung abgewartet werden kann, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich.

### Art. 2 Amtsgeheimnis

- Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über alles was sie im Zusammenhang mit ihrer behördlichen Tätigkeit erfahren, zu schweigen.
  - Auch die zugestellten und/oder selbst angefertigten Akten fallen in der Regel unter das Amtsgeheimnis.
  - Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, sind nach dem Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin abzugeben. Er oder sie befindet über das Aufbewahren oder Vernichten der Akten.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten und Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentliche oder private Interessen bestehen. Die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglementes der Gemeinde Hohenrain sind zu wahren.

### Art. 3 Eingehende Briefpost

- Briefpost an den Gemeinderat ist an die Adresse der Gemeindeverwaltung zu adressieren.
- Die eingehende Briefpost, die einen Gemeinderatsbeschluss nach sich zieht, wird durch die Gemeindeverwaltung im Geschäftsverwaltungsprogramm elektronisch erfasst.
- Die Ressortverantwortlichen haben alle an sie direkt zugestellte Post, die den Gemeinderat betreffen, ebenfalls der Gemeindeverwaltung zur Behandlung gemäss Abs. 1 weiterzuleiten.

- <sup>4</sup> Nach der elektronischen Erfassung im Geschäftsverwaltungsprogramm wird die Post laufend an die zuständigen Ressortverantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Für die allfällige Erfassung der eingehenden Post im Geschäftsverwaltungsprogramm, die keinen Gemeinderatsbeschluss nach sich zieht, ist das zuständige Ratsmitglied verantwortlich. Es kann die Unterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Erfassung weiter geben.

### Art. 4 Geschäftsvorbereitung

- Die durch den Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte in jedem Fall Antrags-, Beratungs- und Diskussionsgeschäfte ohne Protokollierung sowie formelle Kenntnisnahmen (C-Geschäfte) werden durch das zuständige Ratsmitglied gemäss Vorgaben in dieser Geschäftsordnung vorbereitet.
- Vier Tage vor der nächsten ordentlichen Sitzung haben alle Ratsmitglieder die zu behandelnden Geschäfte in elektronischer Form beim Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu Handen des Ratsbüros einzureichen. Die Redaktionssitzung findet in der Regel drei Tage vor der ordentlichen Sitzung statt.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erstellt anhand der eingereichten Geschäfte das Vorprotokoll und bereinigt dieses in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden.
- Das Vorprotokoll ist zusammen mit den Geschäftsakten zwei Tage vor der nächsten ordentlichen Ratssitzung im Geschäftsverwaltungsprogramm aufgeschaltet.
- Die Ratsmitglieder konsultieren die Unterlagen als Sitzungsvorbereitung. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied mit den Unterlagen vertraut ist.
- Es wird erwartet, dass sämtliche Unterlagen, die für die Meinungsbildung und den Beschluss erheblich sind, spätestens auf den Zeitpunkt der Sitzung des Ratsbüros vorliegen. Auf unvollständig vorbereitete Geschäfte wird nur eingetreten, wenn aufgrund der Dringlichkeit das Geschäft an der nächsten ordentlichen Sitzung nicht mehr behandelt werden kann. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung.

### Art. 5 Einteilung der Geschäfte

1 Die Gemeinderatsgeschäfte werden wie folgt eingeteilt:

### a. **A-Geschäfte** (Antragsgeschäfte)

A-Geschäfte sind beschlussreif vorbereitet und in Form eines Gemeinderatsbeschlusses auszuarbeiten. Verlangt zu einem A-Geschäft kein Mitglied die Diskussion, so gilt das Geschäft als genehmigt. Verlangt ein Mitglied, der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin eine Diskussion, wird es automatisch zum B-Geschäft.

### b. **B-Geschäfte** (Beratungsgeschäfte)

Bevor ein Ratsentscheid gefällt werden kann, ist die Beratung erforderlich. Der Antragsteller oder die Antragstellerin formuliert den Sachverhalt, die Erwägungen, seinen oder ihren Antrag und den anbegehrten Beschluss.

### c. **C-Geschäfte** (Kenntnisnahmen)

Dokumente und Unterlagen, die einer formellen Kenntnisnahme durch den Gemeinderat bedürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Kenntnisnahme von Kommissionsprotokollen.

### d. **D-Geschäfte** (diverse Kenntnisnahmen)

Dokumente und Unterlagen von untergeordneter Bedeutung oder eingegangene Einladungen zur Vernehmlassungen mit Zuweisungsvermerk. Sie werden lediglich summarisch protokolliert.

### e. Nachtragsgeschäfte

Geschäfte, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nach Ablauf der Traktandierungsfrist noch in die zu behandelnden Geschäfte nachträglich aufgenommen werden können.

An der Sitzung kann ein solches Geschäft durch die Ratsmehrheit als dringlich eingestuft und beraten werden. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, so ist das Geschäft durch den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin automatisch auf die nächste ordentliche Sitzung zu traktandieren.

### f. Diskussions-/Informationsrunde

Nach den traktandierten Geschäften tauscht sich der Gemeinderat ohne Protokollierung aus. Einerseits steht die allseitige Kurzinformation aus den Ressorts im Zentrum, anderseits können die Ressortverantwortlichen vor der eigentlichen Geschäftsbearbeitung im Rat auf Tuchfühlung gehen.

- g. Zum Abschluss werden eingehende Einladungen zugewiesen und die Notwendigkeit einer Medienmitteilung zu einzelnen der behandelten Geschäfte festgelegt. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist für die Abfassung der Communiqués zuständig.
- h. Publikationen und dergleichen werden separat aufgelegt. Diese Akten werden weder protokolliert noch archiviert.

### Art. 6 Formale Bestandteile eines Geschäfts

- Bei sämtlichen Geschäften, die einem Beschluss unterliegen, hat der oder die Antragstellende die Ausgangslage/den Sachverhalt, die Erwägungen, konkrete Anträge und den anbegehrten Beschluss zu formulieren.
- Ferner sind alle für die Meinungsbildung und die Beschlussfassung relevanten Unterlagen beizufügen.

### Art. 7 Vorsitz

Der Gemeindepräsident oder die -präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die -präsidentin, leitet die Ratssitzungen. Sind beide verhindert, so führt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

### Art. 8 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- Alle Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Kommt bei vier anwesenden Mitgliedern wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg können nur einstimmig gefasst werden. Sie sind an der nächsten ordentlichen Ratssitzung nachträglich zu protokollieren.
- Beschlüsse an Klausurtagungen können nur bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit der Mehrheit der Ratsmitglieder gefasst werden. Sie sind separat zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Ratssitzung zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 9 Ausstandsregeln

- In Bezug auf die Ausstandsgründe gelten das VRG und Art. 45 der Organisationsverordnung.
- Der Ausstand eines Ratsmitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

### Art. 10 Stellvertretung

- 1 Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert oder befindet es sich im Ausstand, so handelt dessen Stellvertretung. Für Gemeinderatsbeschlüsse besitzt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin kein doppeltes Stimmrecht.
- <sup>2</sup> Bei Verhinderung oder Ausstand des Gemeindeschreibers respektive der Gemeindeschreiberin handelt an dessen oder deren Stelle die Stellvertretung.

### Art. 11 Behandlung der Geschäfte

- Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.
- Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, müssen zu Sitzungsbeginn eingebracht und die Dringlichkeit begründet werden. Auf Nachtragsgeschäfte wird eingetreten, wenn die Ratsmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- Begehren auf Änderung einer Klassifizierung sind von einem Ratsmitglied, dem Gemeindeschreiber respektive der Gemeindeschreiberin zu Sitzungsbeginn anzumelden.
- Die Behandlung der Geschäfte erfolgt:
  - a. Bei A-Geschäften erfolgt keine inhaltliche Beratung. Möglich sind Verständigungs-, kurze Rückfragen oder Hinweise. Der oder die Vorsitzende klärt im Rat, ob über die Antragsgeschäfte einzeln oder in globo abgestimmt werden kann. Anschliessend stellt der oder die Vorsitzende die Beschlüsse mit oder ohne Abstimmung fest.

- b. B-Geschäfte werden vom zuständigen Ratsmitglied erläutert und ergänzt. Im Anschluss findet die Detailberatung und Beschlussfassung im Gemeinderat statt. Hinsichtlich Beschlussfassung gilt Folgendes:
  - Sofern nach der Eröffnung des Geschäftes durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, gilt Eintreten als stillschweigend beschlossen.
  - Sofern kein Antrag auf Einzelabstimmung erfolgt, gilt der gefasste Beschluss als einstimmig.
  - Sofern die Aussprache zu einem Geschäft nicht benützt wird oder nachdem alle Ratsmitglieder nach einer Diskussion den gleichen Antrag unterstützen, stellt der oder die Vorsitzende den Beschluss ohne Abstimmung fest.
- c. Zu C-Geschäften können lediglich kurze Ergänzungen, Hinweise oder Bemerkungen angebracht werden. Nur auf Verlangen der Mehrheit der Ratsmitglieder werden diese ins Protokoll aufgenommen.
- d. D-Geschäfte sind reine Kenntnisnahmen.
- Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, wird so abgestimmt, dass der Antrag des oder der zuständigen Ressortverantwortlichen in der Schlussabstimmung dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt wird.
- Über Ordnungsanträge ist sofort vor allen anderen Anträgen zu beraten und abzustimmen.
  - Der Gemeinderat kann auf einen Ordnungsantrag hin Schluss der Diskussion beschliessen. Es kommen nur noch die Teilnehmenden zu Wort, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben.
- Zu den Beratungen kann das zuständige Ratsmitglied nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidenten veranlassen, dass interne oder externe Sachverständige respektive Experten beigezogen werden.
- Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und Anträge stellen. Der oder die Vorsitzende erteilt den Teilnehmenden das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort melden.
- Der Gemeinderat stimmt offen durch Handmehr ab. Die Ratsmitglieder sind vorbehältlich der Ausstandsregel gemäss Art. 9 zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Nach Behandlung der Geschäfte folgt die Informations-/Diskussionsrunde, die nicht protokolliert wird.
- Am Sitzungsende entscheidet der Rat, ob zu einzelnen der behandelten Geschäfte ein Communiqué verfasst wird.
- Kann durch Ausstand ein Beschluss nicht erreicht werden und ist der Gemeinderat von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung verpflichtet, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 4 der Verordnung über die Gemeindeaufsicht.

### Art. 12 Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses

- Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, sofern neue Erkenntnisse oder Informationen dies erfordern.
- Für die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

### Art. 13 Vorprotokoll, Protokoll und Vollzug der Beschlüsse

- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bereitet im Anschluss an die vorbereitende Redaktionssitzung das Vorprotokoll basierend auf den eingereichten Unterlagen vor. Dieses bildet die traktandierten Geschäfte ab.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt über die Verhandlungen des Gemeinderates Protokoll. Das Protokoll hat die Darlegung des Sachverhaltes, den Antrag und den Beschluss zu enthalten. Die einzelnen Wortmeldungen können protokolliert werden, wenn sie zur Entscheidfindung beigetragen haben oder wichtige Hinweise und Erkenntnisse enthalten.
  - Ratsmitglieder sind berechtigt, ihre Stimmabgabe unter der Anführung der von ihnen geltend gemachten Gründe im Protokoll vermerken zu lassen.
- Die Protokolle sind vertraulich. Sie sind lediglich den Ratsmitgliedern und den Personen in Gemeindeschreiberfunktionen zugänglich.
  - Den Mitgliedern der Controlling- und Rechnungskommission ist Einblick in die Protokolle der Gemeinderatssitzungen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit auf Anfrage zu gewähren.
- Für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung der Termine sind die zuständigen Ratsmitglieder verantwortlich. Anderweitige Regelungen sind im Protokoll zu vermerken. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt eine Pendenzenliste.
- Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist verantwortlich für die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Erstellung der Korrespondenzen und Protokollauszüge.
- Finalisierte Entscheide, Protokollauszüge und Korrespondenzen werden im jeweiligen Gemeinderatsgeschäft hinterlegt.

### Art. 14 Sitzungsorte

Kommissionssitzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung sind extern abzuhalten. Die Reservation obliegt dem Aktuar oder der Aktuarin.

### **Anhang II zur Organisationsverordnung**

### Finanzordnung

### Art. 1 Grundsätze

- Ausgaben dürfen nur im Rahmen der bewilligten Globalkredite, der bewilligten Kreditüberschreitungen und der Nachtragskredite getätigt werden.
- <sup>2</sup> Der Ressortverantwortliche Finanzen hat die Federführung in Finanzfragen inne. Er besitzt einen umfassenden Informationsanspruch gegenüber den anderen Ressorts.
- Eine Kumulation der Finanzkompetenzen durch Personen mit mehreren Funktionen oder eine Kumulation von mehreren Personen zusammen, ist untersagt.
- Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag über sämtliche Beitragsgesuche seiner Betriebe (inklusive Sponsoring).

### Art. 2 Zuständigkeit

- Die Leitenden der Aufgabenbereiche tragen die Verantwortung für die finanzielle Führung des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs. Sie sind insbesondere zuständig für:
  - a. eine sachgemässe, realistische und sparsame Budgetierung;
  - b. die Überwachung der Einhaltung der bewilligten Budgets;
  - c. die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Belange ihrer Aufgabenbereiche.
- Für die Kreditüberwachung erhalten die Leitenden der Aufgabenbereiche Quartalsabschlüsse. Sie können weitere Unterlagen in der Buchhaltung anfordern. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Vorgaben.
- Die erforderlichen Nachtrags- oder Zusatzkredite sind einzuholen, bevor eine Auftragserteilung erfolgt beziehungsweise eine Ausgabe getätigt wird.

### Art. 3 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte - Grundsatz

### Budgetkredit

Der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Aufgabenbereich entspricht dem Globalbudget. Der bewilligte Globalbudgetkredit ist zwingend einzuhalten. Die Erteilung von Nachtragskrediten durch die Stimmberechtigten wird vorbehalten.

### Nachtragskredit

- a. Reicht der bewilligte Globalkredit nicht aus, ist bei den Stimmberechtigten ein Nachtragskredit einzuholen.
- b. Ein Nachtragskredit ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmöglich oder unverhältnismässig ist (§ 14 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHGG).

- c. Bei gebundenen Ausgaben (zwingende Leistungspflicht, Dringlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse), kann von der Einholung eines Nachtragskredites abgesehen werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung zu bewilligen.
- d. Für die Beurteilung ist der Gemeinderat auf Antrag des oder der Ressortverantwortlichen Finanzen zuständig. Alle Ratsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Antrag gestellt wird. Die Bewilligung durch die Stimmberechtigten ist vor Auftragserteilung einzuholen.

### <sup>3</sup> Kreditüberschreitungen

- a. Die bewilligte Kreditüberschreitung bezeichnet eine unter gewissen Bedingungen erlaubte Überschreitung des Budgetkredits durch den Gemeinderat.
- b. Sie können in Fällen gemäss § 15 Abs. 1 FHGG auf Antrag des oder der zuständigen Ressortverantwortlichen durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Die Ausgabe darf erst nach Bewilligung der Kreditüberschreitung ausgelöst werden.

Bewilligte Kreditüberschreitungen sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig ist. Sie erhöhen den Budgetkredit nicht.

Bewilligte Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

### 4 Kreditübertragungen

Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, so können die im Budgetkredit dafür eingestellten und noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Für die Bewilligung der Kreditübertragung ist der Gemeinderat auf Antrag des oder der Ressortverantwortlichen zuständig.

### Art. 4 Kreditüberschreitungen - Kompetenzen

- Pro Aufgabenbereich bestehen folgende Ebenen: Globalbudget, Leistungsgruppen, Kostenstellen/-träger; Sachkonti innerhalb Kostenstelle/-träger
- Kompensation innerhalb der Leistungsgruppe

Kreditüberschreitungen bei den Sachkonti (vor den Umlagen) können durch die Ressortverantwortlichen vorgenommen werden, wenn innerhalb der Leistungsgruppen entsprechend kompensiert werden kann.

Kompensation unter den Leistungsgruppen

Kreditüberschreitungen bei den Sachkonti (vor den Umlagen) sind vom Gemeinderat zu bewilligen, wenn unter den Leistungsgruppen innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden soll.

<sup>4</sup> Kompensation bei den Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen ist eine Kompensation mit einer anderen Leistungsgruppe nicht zulässig.

- Kreditüberschreitungen auf Ebene Globalbudget (der von den Stimmberechtigten bewilligte Globalkredit) sind nicht zulässig. Reicht der Globalbudgetkredit nicht aus, ist durch die Gemeindeversammlung ein Nachtragskredit zu erteilen.
- Nicht als Ausgabe gelten Anlagen gemäss § 19 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV).

Anlagen sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenüber steht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen. Für Umschichtungen, welche die Sachgruppen "Finanzanlagen" und "Sachanlagen Finanzvermögen" betreffen, ist der Gemeinderat zuständig.

### Art. 5 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte - Kompetenzen

- <sup>1</sup> Um Ausgaben zu tätigen, bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung.
- <sup>2</sup> Über die Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Tätigen von Ausgaben (Budget- und Sonderkredit) gilt folgende Regelung:

		ng der Ausgabe nd Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung §34 F der Bestellungen in den jewei	FHGG Is berechtigten Budgetbereichen (*)	Visum von Fakturen gemäss individueller Visumsregelung
Kompetenz	was	Form	freibestimmbare und g	ebundene Ausgaben	Form	Betrag
			Einzelunterschrift	Doppelunterschrift		
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Beschluss durch Gemeindever- sammlung oder Umenabstimmung	über CHF 400'000	über CHF 400'000	Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag	
Gemeinderat	bewilligte Kreditüber- schreitungen (§15 FHGG)	GR- Beschluss	CHF 50'001 bis CHF 400'000	unbegrenzt	GR-Beschluss	
Ressortver- antwortliche (RV)			bis CHF 50'000	unbegrenzt	Schriftliche Auftragserteilung ab CHF 20'000	bis CHF 50'000
Gemeindeschreiber (GS)			bis CHF 10'000	CHF 10'001 bis CHF 49'999	Schriftliche Auftragserteilung ab CHF 20'000	bis CHF50'000
Schlüssel- personen (SP) (**)			bis CHF 5'000	CHF 5'001 bis CHF 49'999	Schriftliche Auftragserteilung ab CHF 10'000	bis CHF 10'000
Mitarbeitende (MA)			bis CHF 500	CHF 501 - 4'999	Visum nachträglich mit Faktura	bis CHF 1'000
Gemeinden können Betragshöhe in rechtsetzendem Erlass gemäss ihren Bedürfnissen selber festlegen (Gemeindeordnung, Organisationsverordnung, usw.)  (*) unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite  In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:  a. Ausgaben bis zum Betrag von 5'000 Franken,  b. Löhne und Sozialleistungen,  c. gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren,  d. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten),  e. Gebühren und Spesen von Post und Banken,  f. Strom- und Wasserrechnungen,  g. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,  h. interne Verrechnungen.  i. Postagentur  Weisung betr. öffentliche Beschaffungen /  Submissionen.						

<sup>3</sup> Gebundene Ausgaben richten sich nach § 37 FHGG und § 22 FHGV.

### Art. 6 Einheit der Materie

- Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (= Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend.
  - Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.
- Bei Miet- oder Leasingverträgen wird für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet- respektive Leasingbetrag mit der Vertragsdauer multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von vier Jahren zu Grunde gelegt.
- Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Ratsbeschluss vorliegt.

### Art. 7 Visumsweg

- Das Erstvisum wird von der bestellenden Person erteilt. Sie bestätigt den Empfang der Lieferung oder Dienstleistung, die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung (Akonto, Rabatte, Skontoabzug, Mehrwertsteuer usw.).
- <sup>2</sup> Ein erforderliches Zweitvisum ergibt sich aus dem Kompetenzraster.
- Die für die Buchhaltung verantwortliche Person prüft im Rahmen der Zahlungserfassung die Kontierung, die Einhaltung der Finanzkompetenzen sowie des Budgets auf Ebene Globalbudget.
- Ist die Kontierung und/oder die Finanzkompetenz nicht korrekt oder das Globalbudget nicht eingehalten, weist sie die Rechnung zurück.
- Jeder Beleg muss mindestens zwei Visa tragen, ausser in Bagatellfällen gemäss Kompetenzraster.

### Art. 8 Zahlungskompetenz

- Die Zahlungsfreigabe erfolgt durch die für die Buchhaltung verantwortliche Person. Die Autorisierung der Mitarbeitenden zwecks Freigabe von Zahlungen erfolgt auf Antrag des oder der Ressortverantwortlichen Finanzen durch den Gemeinderat.
- Mitarbeitende, welche einen Bargeldbezug ab Bank- oder Postkonti der Gemeinde tätigen, sind einzelfallweise durch eine weisungsbefugte Person beziehungsweise deren Stellvertretung zu bevollmächtigen. Eine Generalvollmacht ist nicht zulässig.
- Die Verbuchung von Barbezügen erfolgt immer durch eine andere Person (= Vieraugenprinzip).

### Art. 9 Aufnahme und Verlängerung von Darlehen

- Für die Aufnahme respektive Verlängerung von Darlehen, Abschluss von Kapitalanlagen und Beteiligungen ist der Gemeinderat zuständig.
- Für die Aufnahme von Darlehen sind mindestens drei Offerten einzuholen. Die Konkurrenzsituation unter den Anbietenden zur Erzielung eines vorteilhaften Preis-Nutzen-Verhältnisses ist auszuschöpfen.
- Der Abschluss und die Unterzeichnung der Kreditverträge oder Dokumente erfolgt durch den Gemeinderat.
- Für Organisationen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, kann der Gemeinderat einzelfallweise Bürgschaften leisten. Voraussetzung dazu ist jeweils ein spezifischer Gemeinderatsbeschluss.

### Art. 10 Stundung, Erlass und Stornierung von Forderungen

Betreffend Genehmigung von Abzahlungsvereinbarungen, Steuererlassen und Erlass von übrigen Forderungen (z. B. Zinsen), Stornierungen gelten die folgenden Finanzkompetenzen:

a. Stundungen (ab Fr. 1'000)

zuständige Fachperson bis	CHF	14'999
Gemeinderat ab	CHF	15'000
Erlass und Stornierung (ab Fr. 1'000)		
zuständige Schlüsselpersonen bis	CHF	999
Gemeinderat ab	CHF	1'000

Es gilt in jedem Fall das Vieraugenprinzip basierend auf der allgemeinen Unterschriftenregelung.

Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern werden nicht erlassen. Die sachzuständigen Personen haben dafür besorgt zu sein, dass das Rechtsmittelverfahren zeitnah eingeleitet und - wo gesetzlich vorgesehen - die gesetzlichen Pfandrechte korrekt geltend gemacht werden.

### Art. 11 Sanktionen

b.

Werden Finanzkompetenzen überschritten, können diese durch den Gemeinderat im Einzelfall eingeschränkt oder entzogen werden.

### **Anhang III zur Organisationsverordnung**

### **Funktionendiagramm**



### Führungsgrundsätze

vom Gemeinderat am 27. August 2020 genehmigt, revidiert im Juli 2020 (GS-Klausur)

Funktionendiagramm Hohenrain

Organisation der Gemeinde Hohenrain abgestimmt, welche in der Gemeindeordnung und in der Organisationsverordnung abgebildet ist. Basierend auf den kommunalen Grundlagen gelten Die Gemeinde Hohenrain hat sich für das Delegationsmodell entschieden - dem Grundsatz der Trennung der strategischen von der operativen Ebene. Das Funktionendiagramm ist auf die insbesondere folgende Führungsgrundsätze:

In der Gemeindeverwaltung sowie im Zusammenspiel mit dem Gemeinderat gilt auf allen Ebenen ein partizipativer Führungsstil. Mitarbeitende werden vor allem dann einbezogen,

wenn die Angelegenheit für sie relevant ist und sie über fachliche Kompetenzen verfügen.

Führung basiert auf Vertrauen, Verantwortung, Wertschätzung, Respekt und Vorbild

Führungskräfte haben Mut, Entscheide zu fällen. Entscheidungen werden loyal vertreten und umgesetzt. Ziele werden so vereinbart, dass Handlungs- und Entscheidungsspielräume bestehen.

Vereinbarte Ziele sind realistisch und verbindlich. Über allfällige Zielabweichungen wird transparent informiert.

Information und Kommunikation erfolgen gezielt und gegenseitig.

# Grundsätze der Zusammenarbeit

Wir verstehen uns als Team mit unterschiedlichen Tätigkeiten zum Gemeinwohl

Wir unterstützen einander gegenseitig, statt uns voneinander abzugrenzen

Wir treffen und halten Regelungen sowie Abmachungen in kooperativer Weise ein.

Die frühzeitige Information zu Sachgeschäften und Befindlichkeiten erleichtert uns die Zusammenarbeit. Der Perspektivenwechsel hilft uns, komplexe Situationen und die unterschiedlichen Rollen besser zu verstehen.

## Gemeindeschreiber-Funktion

Krisenkommunikation), Funktionseinstufungen, Qualitätsmanagement (Rechtssammlung, Prozessdokumentation, Reklamationsmanagement) und Beschaffungswesen (Submissionsverfahren). Damit soll die interne Abstimmung, Koordination und Konsistenz besser gewährleistet werden. Vom Weisungsrecht ausgenommen sind betriebsinterne Angelegenheiten der Schule, Musikschule und des Der Gemeindeschreiber verfügt über ein Weisungsrecht ggü. Schlüssel- und Verwaltungspersonen in folgenden Bereichen: Vertragswesen (Leistungsvereinbarungen), externe Kommunikation (insb.

Seite 1 Legende

Hohenrain: Funktionendiagramm

# Umgang mit dem Funktionendiagramm

Im Funktionendiagramm sind die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde aufgeführt. Die Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Es gilt, die Aufgaben den entsprechenden Funktionen zuzuteilen und die Tätigkeiten festzulegen. In der Regel sind mindestens zwei Stellen/Personen bei einer Aufgabe aufgeführt, d. h. Bearbeitung und Entscheid sollen in der Regel nicht bei ein und derselben Person sein.

Nähere Erläuterungen zu den Funktionsabkürzungen:

∢⊾ш

¥

Antragsstellung Federführung Entscheid, Genehmigung Kenntnisnahme Information Mitwirkung Durchführung	Konkreter Antrag gegenüber Entscheidträger Federführung des Dossiers und somit fachliche Verantwortung Das Fällen eines Entscheides bzw. eine Genehmigung liegt in der Regel bei einer Stelle (Gremium oder Person). Wer genehmigt oder entscheidet, trägt auch die abschliessende Verantwortung. Diese Person oder Stelle erhält die Information von derjenigen Funktion, die das Dossier genehmigt hat und nimmt diese (abgeschlossenes Verfahren). Die das Dossier bearbeitende oder genehmigende Funktion informiert diese Person oder Stelle (laufendes Verfahren). An der Bearbeitung des Geschäftes sind weitere Stellen bzw. Personen beteiligt (Muss nicht Kann). Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten
Controlling	Auswertung (Reflexion, Coaching)

Z ∩ ∪

diese zur Kenntnis

Abk	Abkürzungsverzeichnis		
SR SR	GR Gemeinderat	<u></u>	Verwaltungsteam
R	Ressort Präsidiales	S	Gemeindeschreiber/in Personalunion mit Verwaltungsleitung
R	Ressort Finanzen	GSS	Gemeindeschreibersubstitut/in I
RS	Ressort Soziales	Vf / (Gss)	Verwaltungsfachperson / Gemeindeschreiber-Substitut/in II
RB	Ressort Bildung	_	Lemende/r
₩.	Ressort Infrastruktur	St	Steuem
		Œ	Finanzen
8	GV Gemeindeversammlung / Stimmberechtigte		
RPO	RPO Rechnungsprüfungsorgan		
상	CK Controllingkommission		
X	Bildungskommission		
关	Heimkommission Ibenmoos		

Bürgerrechtskommission Umwelt- und Energiekommission

F UE F

Seite | 37

Feuerwehrkommission

	0. 01 Gemeinderat	A Ant	Antrags stellung	gung		×		Kennthisnahme	2			Durchführung				
		r m	Federführung Entscheid, Ge	Federführung Ents cheid, Genehmigung	gund	×-	Mitwi	Mitwirkung Information				Controlling				
			Gerr	Gemeinderat				>	Verwaltung					Externe		Bemerkungen
		GR RP	P RF	ES.	RB R	5	gs	Gss	Gss W (Gs	_	E 25	GV / Komm.	m. Komp.	p. Organi.	Komp.	
43	Strategische Führung															
Н	Leibid	E														
_	Gemeindestrategie	4 B										ΛĐ	¥			
_	Legislatuprogramm	E									L	NO O	×			
_	Aufgaben- und Finanzplan, Investitionsprogramm	M	-				۵				٥	8	×			
_	Organisation Gemeinde (Gemeindeordnung, Regiemente usw.)	٧					۵					NΘ	ш			
	Detailorganisation Geneinde (Organisationsverordnung, Funktionendagnamm usw.)	ЕЕ				V										
_	Leistungsvereinbarungen / Leistungsverträge	В				-	.w									* insb. Form und rechtliche Inhalte
_	Leisfungsaufrag und Globabudget	٧	4			×	۵				٥	W/OX				* Controllingkommission Emolahlung zu Antragaen GR
_	. lab meb adobt	V	-		$\frac{1}{2}$	╀	c		T	t	-	CAV / RPC				* Controlling commission
		$\dashv$	$\dashv$				)				,		$\dashv$			Empfehlung zu Anträgen GR
_		+	+	4		-	4		1	+	+		+			
v	Gemeinderat		_													
Ц	Vorbereitung Gemeinderatsgeschäfte	ě.														ressortspezifisch
	Traktandenliste erstellen	Ш					ш									
Ч	Organisation und administrative Vorbereitung von Sitzungen						ш									
	Protokol	Е					٥									
	Sitzung skorrespondenz, Pendenzenkontrolle						ш									
Ч	Organisation Gemeinde-/Orientierungsversammlung	E					W									
_	Organisation von Anlässen mit Gesamtgemeinderat	4				_	۵									
Ш	Koordination and Absprache mit Rechnungs-/Controllingkommission	×	ш								N	_				
_	Koordination and Absprache mit ständgen Kommissionen	ı.														* Ressort, Enervertretung
Ш	Projekte des Gemeinderats	о Ш														
_	Jahresplanung	ш					Σ									
_		+	+	4		_	4			+	+		+			
_			_								+					
_	Informationswesen, Kommunikation, Medien															
_	Kommunikationskonzept	ш					Σ									
	Mediemmitieitungen / -auskünfte zu aktuellen Themen (= externe Kommunikation)	_				_	Σ									Grundage: Kommunikationskonzept
1																

Verwaltung

0. 02 Verwaltung	A Antr F Fed	Antragsstellung Federführung	gung Bu			× 2	Kennthisnahme Mitwirkung	hme		٥٥	Durchführung Controlling	thrung ling				
		cheld	Genet	Entscheld, Genehmigung		<u>=</u>	formation									
			Gemeindera					Verwaltung	Bung				Ex	Externe		Bemerkungen
	GR RP	2	SS.	RB	2	5	Gs Gs	Gss // (Gss		ö	Œ	Komm.	Komp.	. Organi.	Komp	
Abstimmung und Wahlen  A + W side und kantonal Publikation Varsand und Aufhawahano	+	+	1	Ī		+	+	L	C		Ī				1	
Abstimmungen und Wählen kommunal (Anordnung und Durchührung)	۸.	ļ	L	ļ	T	t	L.	2	1		T	Urmenbûro	2		L	* ressortspezifisch
Unvention (Auszählarbeiten)		L	L			H	u					Umenbûro	ш			
Gemeindeintfativen, Referenden, Petitionen	E	Ц	Ц		П	Н	2	Ц		П					Ц	
	+	4	4		Ť	+	+	4	_		Ī		1		4	
Ballwicken  De prographen of the Commence of	+	+	1	Ī	Ť	t	u	1	I		Ť		1	Control	c	
Daugeston applicating (IIIV). Daugesparity	+	$\downarrow$	$\downarrow$	#	Ť	$\dagger$		L	$\downarrow$	T	Ť		$\downarrow$	DI NO	3	
Baubawillgungen (mkl. Publikation)	ů	$\downarrow$	$\downarrow$	ļ	E/A+	+	u	-	Į				$\perp$		1	<ul> <li>UVP. Aufstockungs</li> </ul>
	1															betriebe, nicht gerageite Ensprachen
Bakortolen	_	L	L	ļ	t	t	u	L					L	Dritte	٥	
Baueinstellungen					ш	_	ш									
weitere baupdizeiliche Aufgaben (z. B. Wiederherstellung)	ш				٧		0									
Forecooling Control Co	ш	$\downarrow$	ļ	ļ	Ť	$\dagger$	0	ļ	I	T	Ť		$\downarrow$	Delito	c	
Perimaterantscheide	J W	_	L	ļ	٧	t		L	L		t		L			
Einscrache-Entscheide. Gerichtsbeschwerden	ш	L	L		۷	$\vdash$	0	L					L		L	
Gebäude- und Wohnungsregister						L		LL.								
Baustafistik						$\frac{1}{1}$	N	ш								
	+	4	_		T	+	+	4		1	1		_		_	
Grundbuch- und Katasterwesen		_			Ī	+										
Grundbuchwesen	+	$\downarrow$	$\downarrow$	ļ	Ť	+		0	I	Τ	Ť		1		1	
	+	ļ	L	ļ	t	t	+	)	L		t		L		L	
Erbschaftswesen/Tei lungswesen																
Leitung von Erberversammlungen (Verhandtungen)		Ц	Ц			Н	۵	Ц		П			Ц			
	+	4			1	+	+			1						
Kinder- und Erwachsenenschutzrecht KESR	2	4			1	+	+	_			Ť					
Massnahmen (Bertchtswesen)	× 1	4	•	1	Ť	$\dagger$	+	1	$\downarrow$		Ť		1		1	
The definition	u	+	•	ļ	t	$\dagger$	+	1			t					
Qualitätsmanagement / Controlling																
Prozesadokumentation	ш					_	F/A	۵								D = Zentrale
	-	4	4		1	+		4	$\rfloor$	T			$\downarrow$		4	Modellerung
Reklamationsmanagement	× 1	4	1	1	1	ť		1	$\downarrow$	T	1		1		4	
Revision and Controlling	ш	4	1	1	Ť	+	ΕVΑ	4	$\downarrow$		Ť		1		1	
Informatik		+	_			+	+				Ì					
Vertadswesen	ш	L	L	I	T	H	E/A	L	L	Γ	Ī		L		L	
Web (Administration)		-	L	ļ	T	t		LL.	L		T		L			
	Н	Ц	Ц			Н	Н								Ц	
Beschaffungswesen (Submissionswesen)																
Beschaffungen (Aufsicht)	<b>ш</b>	_				+	ш									* ressortspezifisch
	+	4	_		1	+	+	_	$\rfloor$						_	
	$\frac{1}{2}$	4	4	]	┪	$\dashv$	$\frac{1}{2}$	4	$\rfloor$	7	7				$\downarrow$	

D D D D D D D D D D D D D D D D D D D		_		Gemeinder	derat				>	Verwaltung	Dun				Ex	Externe		Bemerkungen
E/A		GR	⊢	RF	RS			L	ő	M (Gs	-1	ŏ	Œ	Komm.	Komp	L	_	
M	Kanzlei																	
Nr	Karzleidienstinki. Telefonie					H				ш	L							
M*	Registraturund Archivierung					H		L	ш									
Mr	Postwesen (interne Post)					H				ш	۵							
NT	Drucksachen und Verbrauchsmaterial				H	H		L		ш	۵							
E/A Fr	Gemeindenachrichten	¥			H	H		4		۵								*ressort spezifisch
E/A F F F M F M M M M M M M M M M M M M M	Führung der Rechtssammlung					H		4			L	Ĺ						
E/A F F M F M M MANAMENTAL Heim lettung Werkmelster A* M M M M M M M M M M M M M M M M M M	Beglaubigungen					H		ů.	H									
E/M F F M F F M F F M F F M F F M F F M F F F M F F F M F F F F M F F F F M F F F F F F M F						H												
E/M:	Personalwesen all a Verwaltung																	
E A* A F M F M M M M M M M M M M M M M M M M	Personalmoriti	E/A						L.										gem. Gemeindeordnung
E C/F*  K	Personalplanung (Stellenplan / Besoldung)	ш			H	H		A										
E   C/F*   P   F   M   M   M   M   M   M   M   M   M	Anstellung Intd. Ersteinstufung / Enfassung	E/M				H		A										* ressort spezifisch
K   K   F   M   K   F   M   K   F   M   K   F   M   K   F   M   K   F   M   K   K   F   M   K   K   K   K   K   K   K   K   K	Personalithrung / GS	ш	Ş.					L.										<ul> <li>beschränkt auf Funktion GS</li> </ul>
K   F   M   F   M   M   M   M   M   M   M	Personalaniasse				$\vdash$	$\vdash$		F	L	L	L	L			L			
K   K   K   K   K   K   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   K   M   M	Personaladministration (Dossler)					H		ш			L	Ĺ						
E   A*   M   M	Ausbildungsbetrieb	¥				H		¥		ш	×							
E   A*   M   M																		
E   A*   M   E   E   E   E   E   E   E   E   E	Personalwesen Schildsselperson / VT: (Gemeindeschreiberfunktionen)																	
E*C   E*   E*   E*	Anstellung inkl. Ensteinstufung / Entlassung	ш	Α.			H		N										* ressort spezifisch
	Personalführung		E-VC		H	_		ш										* ressort spezifisch
mandant, Heim leitung Werkenelister         A*         M         Zustandge K.         A           C         E*         E*         E*         F*						_												
E A* M ZustandgeK. A	Personalwesen Schildsselperson Betriebe: Schulleitung, Feuerwehrkomman	ndant, F	feim leit.	and We	rhamelst	D.												
	Anstellung inkl. Ersteinstufung / Entlassung	Ш					۸.	N						Zuständige K.	٧			* ressort spezifisch
	Personal/thrung		O		ů	Н	ů		Ц	Ц	Ц							* ressortspezifisch

Öffentliche Sicherheit

	٠								l	l	l							ĺ
		- 1	놂	L	ŀ	-	ŀ	ļ	Verwaltung	Bun				Û	퇿		Bemerkungen	T
	GR	RP.	¥	SS	RB	≥	N Gs	┥	Gss // (Gss		ö	Œ	Komm.	Komp.	organi.	Komp.	Э.	
reibungsamt																		
Wahi des Betreibungsbeamten des Betreibungskreises Hochdorf	· H			H	H		Н	Н							GR Hochdorf	al E	<ul> <li>Einverständnis</li> </ul>	П
Abnahme Jahresbericht	×			$\vdash$	_						L							Г
Rechnungskontrolle (Abrechnung)			×		$\vdash$		L	L		L	L	۵						Γ
				$\vdash$	$\vdash$			L	L	L	L	L						Γ
poemechtswesen								_			L							Γ
Germainda, und Klarifonstvinnamacht Schwainer Staatsannahörina			T	t	H	l	H	H	L	L	L	L	Princ	٩		ŀ		Γ
Campinda, and Kantonshiroamorit ausländerha Staatsanophida	2	İ	T	t	+		+	╀	ш	ļ	L		ž	•	8	ш		Τ
Communication of the Particular Section Sectio		İ	t	$\dagger$	$\dagger$	+	+	$\downarrow$	1	1	1				5	,		T
Emassurg Cemembe-durgement		]	†	+	+		+	+	-	1	1	$\int$	Sign	ш		+		T
		1	1	+	+	1	+	+	4	4				4		+		П
zelwesen								_										
Polizeiposten Hochdorf, erste Ansprechsperson							۵											Г
				$\vdash$	$\vdash$		L	L	L	L	L	L						Γ
antilish Anisasa					-			H	L	L	L			L				Γ
Denote the establishment of the line of the section and the section of the sectio			T	t		u	+	ļ	ļ	ļ	L			-	Mr. Dolo oloofor	3		Γ
Detecting source for orderiver facing (DIU)		]	†	+	+	u	+	+	+	1	1	$\int$		+	proportion and the second	⊥		T
			1	+	+		+	+	4	1				4		4		Т
Ierwehr								_										
Wahi Kommandant und Kommissionsmitglieder	ш				ш			_					¥	٧				
Beförderungen Offiziersand	ш		T	H	u		$\vdash$	L	L	L	L	L	¥	٧		L		Γ
			T	t	+		-	H	L	L	L			-		L		Γ
la se une an								ŀ			L							Γ
The section of the se			T	+	ı		+	ļ	ļ	ļ	l			ļ	D. consult (de	ļ		T
SCHESSDEFIED		j	†	+			+	+	4	1	1	$\int$		4	Burgschutzen	9		Т
			1				+	_	_									П
Ischutz								+	4					_		4		П
Unterhalt von gemeindeelgenen Zivilschutzanlagen			ш					L							Anlagewart	0		Г
Gemeindeführungsstab	ш	ľ		t	u		$\vdash$				L	L				H		Γ
		İ	T	t	+		+	╀	ļ	ļ	L			ļ		-		Τ
			1	+	+	1	+	+	4	1	1			4		+		T
egswirtschaft																		
Wirtschaffliche Landesversorgung			T	H	$\vdash$		0		L	L	L	L		L				Γ
			†	†	†		<u>'</u> 	1										Ī

1. Öffentliche Sicherheit

Bildung	ď		A Antragsstellung	9			5	K. Kenittnishahme	Ē		0	Durchtung C	Buruu				
	шш	Federfi	Federführung Entscheid, Ge	Federführung Entscheid, Genehmigung	Burn	2-	- Miles	Mitwirkung Information			o	Controlling	ling				
			Gemeinderat	derat				_	Verwaltung	bui				Externe	eme		Bemerkungen
	GR	æ	RF	RS	RF RS RB RI VT Gs Gss // (Gss	۸ ا	ĕ	Ges	M (Gs	-	ö	Œ	Komm. Komp.	Komp.	Organi. Komp.	Komp.	
liksschule																	
Leistungsauftrag	ш				ı.								BK	A			inkl. SSA
Ellembeitrage Passapartout	ш								ů.						SBB Hochdorf	a	
Schubusbetrieb (Fahrzeug, Personal)		ů			0										Schuleter	-	D Personalithrung
		Г															
thulliegenschaften																	
Nutzungsordnung Schulaniagen ausserhalb Schulbetrieb	ш		٧		H				۵								
Nutzung Schulaniage aussenhalb Schulbetrieb					H				Ξ								
Personal/Unrung Schulhauswarte		0	Ξ														
chulgesundheit																	
Vertage Schulazte, Schulzahnarzte, Prochilaxe	ш	Г	Г		Li.								BK	V			

3. Kultur, Freizeit und Jugend	4 π m 4 π m	Antrags stellun Federführung Ents cheid, Ger	Antrags stellung Federführung Ents cheid, Gene	Antrags stellung Federführung Ents cheid, Genehmigung		x 2 -	Kenntnisnah Mitwirkung Information	Kenntnisnahme Mitwirkung Information	2		1 0 1 0	D Durchführung C Controlling				
		ð	Gemeinderat	wat				Ven	Verwaltung	_			a	Externe		Bemerkungen
	GR	RP	RFR	RS RB	2	5	gs	Gas M (Gas	(Gss	_	E 25	Komm.	Komp.	Organi.	Komp.	o.
Kultur- und Vereins wesen		L	L								L					
Richflinien von Gemeindebeiträgen/Vereinsbeitfägen	ш	٧	H	L			×		r	H	L					
Vereinswesen		a														
Gemeinde schwimmen	ш	۷.							u.							Grundatzertzchold: elemat pro Legistatzpertode
		H														
Staats bürgerliche Veranstaltungen																
Neutracigenbegrüssering Jungbürgerine in Frankliche Fra	_	Е							F							
Parkanlagen / Wanderwege																
Offentliche Platas und Anlagen	ш	э.														
Wanderwegnetz, Bikerrouten	ш															
Jugend																
Jugendhuus Ibenmoos, Leistungsauftrag	ш	A							0							
Space, Leishungsauffrag	ш	V							0		L					Grundestanduched: elematipro

Gesundheit	<b>4</b> u	Antrage	A Antragsstellung	9			29	Kennthisnahme	ahme .		٥	Durchführun	Durchführung					
	ш	Entsch	Entscheld, Genehmigung	nehmig	Bun	_	1	Information			)	3						
		٥	Gemeinderat	derat					Verwaltung	tung				EX	Externe		Bemerkungen	
	GR	RP	RF	RS	GR RP RF RS RB RI VT Gs Gss /F/Gss L St Fi	N N	Т	Se Ge	s M (G	P 25	Š	Е	Komm. Komp.	Komp.	Organi. Komp.	Komp.		
ms-/Pffegeheime, Wohnen im Alter							L	L	L					L				
benmos Leistungsauftrag	3		H	LL.	$\vdash$		H	L	L	L			Heimkom.	٧				
Ubrige Pflegerieime (Pflegerinanzierung)			H	_	H			3										
																		Г
nkenpflege																		
Spitex Leistungsauftrag	3		-	٧	H		_											
Kinderspitex Leistungsauftrag				_	H			Ш										П
Pflegefinarizierung ambulant				_				Ш										
Behandein von Anzeigen, Beschwerden usw.			H	ш	$\vdash$				_									Г

	٠							j											
5. SOZENE WOMBART	€ IL III	Feder	Antragsstellung Federführung Entscheid, Gene	Antragsskellung Federführung Entscheld, Genehmigung	Bund		2 <b>2 5</b> -	Mitwirkung Information	Nemenishanme Mitwirkung Information	_		8	Controlling						
			Germei	Gemeinderat					Verw	Verwaltung					Externe	me		Bemerkungen	_
	GR	RP	RF	RS	RB	2	5	sg S	Gss // (Gss	Ges	"	E SS	Komm.	Г	Komp.	Organi.	Komp.		_
Allgemeine Fürsorge																			_
Fürsorge für Hifesuchende			Ĺ		T		H	H	٥	$\vdash$	$\vdash$	L							_
							H	$\vdash$	-	L	L								_
Gesetzliche Fürsorge																			_
Wirtschaftliche Sozialhilfe	¥			3			H		٥	H	H	L				Zenso	ů.	K = Berichterst, Verw.	_
Unertigettiches Allmenteninkasso				ш			$\vdash$	$\vdash$	٥	$\vdash$	$\vdash$								-
Almentenbevorschussung				Э			H	H	٥	$\vdash$	H	H		r					_
							-	_											_
Sozialdienst und freiwillige Fürsorge																			_
Beratung (Personitche Sozialhitle)				_			H	H	N	H	H	L				zenso	۵		_
							H	H	H	H	H	L							_
Familienergänzende Betreuung																			_
Finanzierung familieneng änzende Betreuung							-	-	3	_	H								_
							H	H	H	H	H	L							_
Asyl-und Flüchtlingswesen																			_
Unterbringing	O						H	H	4	H	H	H							_
							_	_	_	_	_								_
AHV-Zweigstelle																			_
A Lat A Lat Water Manager and School and the Control of the Contro	(					-	-	-	F								L		-

. Verkehr	۷	Antra	Antragastellung	2			¥	Kemminishahme	ahme		٥	9	D Durchführung					
	u.		Federführung	_			2	Mihwirkung			O	ő	C Controlling					
	ш	Entrac	heid, G	Entscheid, Genehmigung	Bund		<u> </u>	ge mag										
			Geme	Gemeinderat					Verwaltung	tung				ш	Externe		Bemerkungen	ngen
	GR	RP	RF	RS	89	2	7	Gs Gss M(Gss	ss M(G	J SS	St	Œ	Komm.	Komp.	p. Organi.	i. Komp.	.co.	
lige me in																		
Stassemeglement	A					ш		Q					ò	ш				
Zufeilung Strassenkategorfen	A				H	ш		Q	L				8	3				
Shassenbezalchnung	ш					٧	H	L		L								
Schnee- und Glattelsbekämpfung (Grundslitze)	ш					٧									Werkmeister	ster F		
Tempolimiten	A				H	F			L						JIA.	ш		
Strasserneinigungen						0									Werkmeister	ster D		
					H		H					L						
emein de stras sen																		
Emeuerung und Sanierung	٧.					u.									- 38	ш		* ausserhalb Bauzone / Gewässer
Strassenunterhalt inkl. Thermoschäden						O	H	L		L					Werkmeister	ster D		
über- und Privatstras sen																		
Gütenstrassengenossenschaffen						ш												
Strassengenossenschaften Privatsfrassen						4												
					H													
egionaliverke hr																		
Annahori Racional backabe	ш					u	_	H	L	L	L	L						

7. Umwelt und Raumordnung	A F	Antragsstellur Federführung	Antragsstellung Federführung			× ≥		Kennthisnahme Miwinkung	hme		٥٥	<b>Durchführu</b> Controlling	Durchführung Controlling				
		ntsch	Entscheld, Genehmigung	ehmigu	D D	_	Infor	Information									
		٥	Gemeinderat	erat				_	Verwaltung	Bun				Ext	Externe		Bemerkungen
	GR	RP	RF	RS R	RB RI	7	eg	Н	Gss // (Gss	7	ŏ	F	Komm.	Komp.	Organi.	Komp.	_
Natur- und Landschaffsschutz																	
Naturschutzanlagen (Biotope, Weiher, Naturschutzreserval usw.)			Е										ABO	٨			
Heckerpflege															Heckenbeaufr	0	
			_			_											
Gewässerschutz																	
Unterhalt offenticher Gewässer inkl. Wuhraufsicht			4			_									Werkmeister	Q	
Organisation und Kontrolle bei Ölunfällen und Gewässerverschmutzung															Feuerwehr	۵	
Abfailbeseitigung																	
Kehricht, Grüngut, Glas, Bauschuff, Batterlen, Altpapier, Altdi	USW.		$\vdash$		L		L	L	L	L	L					L	
- Abfalregement	A		ш					L					ΛĐ	ш			
<ul> <li>Ausschreibung von öffentlicher Leistungen (Contracting)</li> </ul>	3		A			_											
<ul> <li>Organisation (Kehrichtsammlung, Sammelstellen, Sonderabfuhren)</li> </ul>			_						ш								
<ul> <li>Rechnungsstellung und Statistik</li> </ul>												Q					
Regionale Tierkörpersammelstelle															Werkmeister	۵	
Abwasserbeseitigung																	
Generaliar Entwässerungsplan (GEP)	E		ш												Dritter	٥	
Siedungsertwässerungsregement	٧		4			_							79	3			
Emebung und Inkas so der ARA-Bettlebsgebühren		l	H					L	×		L	۵				L	
Anschlussgebühren							O		ò						Dritter	۵	* Auftrag an Dritten
Friedhof Hohenrain																	
Friedholverwaltung / Ariage *								D/F							Dritter •	۵	
Obriger Uniwells chutz																	
Umweltpolizeliche Aufgaben (Widerhandlungen)			3			_											
						_											
Wasserversorgung																	
Aufsicht kommunale Wasserversorgungen (LV)	u.		۵					L	L	L							
Raumordnung																	
Ortsplanung	٧	ш											9	ш	Dritter	۵	Genehmigung RR
Richtplane	3				٧										Dritter	۵	Genehmigung RR
Bebauungspläne	A				4										Dritter	۵	Entscheid RR
Gestallungspläne	3				A				Ц		Ш				Private	۵	

8. Volkswirtschaft	•	Anga	Antragsstellung	6			2	Kenntinisnahme	e		0	2	D Durchführung					
	шш	Feder	Federführung Entscheid, Genehmigung	_melpm	Bund		8 E 8 -	Mitwirfung Information			0	8	Controlling					
			Gemeinderat	nderat					Verwaltung	Bun				Ex	Externe		Bemerkungen	
	GR.	RP	RF	RS	RB	₽	5	Gs Gss M (Gss	s M (G	7	ŏ	Ξ	Komm.	Komp.	Organi.	Komp.		
Standortmarketing		L					-	L	L		L	L		L				
Werbung, Bestandespflege		LL.					L			L								
									L	L	L			L				
Land- und Forstwirtschaft																		
Landwirtschaftliche Beiträge, Inkasso Vernetzung			3									۵	ΧĐO	N				
Forstwesen (Wildschutz)			В									۵	Revierkom.					
Jagd und Fischerei																		
Jagdreviere Pachtvertrag	ш														BW8	N		
Entschädigung für Wildschäden	Ш		Ь										Revierkom.	٧				
																		Н
Industrie, Gewerbe, Markt, Tourismus																		
Energie			4												Eneregiebera.	Q		Н
Grundagen Markt- und Gewerbewesen, darunterfallen:	ш		٧			_			M									
- Plakat- und Reklamewesen									ш									
<ul> <li>- Wirtschaftsbewilligungen (Einzelanlass)</li> </ul>									ш									Н
Ladenöffnungszeiten	В		A			_				Ц								П
Beharberoungsaboaben				Г		_			4	۵	L	L		L				Н

9. Finanzen und Steuern	¥	ŝ	Antragsstellung			¥	ğ	Kenntnisnahme	ě		8	Durchführung	0				
	_	g e	Federführung			Z	Ě	Mitwirkung				Controlling					
	<u>ق</u>	tsche	g,	Entscheid, Genehmigung	Bun	-	L U	Information	_								
		ő	Gemeinderat	erat				Ver	Verwaltung	Bu				Externe	16		Bemerkungen
	GR	RP	RF	RS RB	IS RI	5	gs	Gss f (Gs	(Gs	7	85	FI	Komm.	Komp.	Organi.	Komp.	
Finanzen																	
Lohnwesen Verwaltung und Bildung (inkl. Soziah ersicherungen)		H	H						H			0					
Geltendmachung staatlicher Rückerstaffungen		Н									1	Q					
Vermögens- und Schulderverweitung	ш	Н	A									Q					
Liquiditatisplanung			c									4					
Stundung, Erlass und Stornierung																	gem. Anhang II Finanzordnung
		H	$\vdash$	L	L			Г	H	H	H						
Gemeindesteuern		H															
Staats- und Gemeindesteuern		H									4						
Nach- und Strafsteuern		$\vdash$	$\vdash$						Н	L	ш						
Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen		Н							_		H H						
Verzugszinsen, Vergütungszinsen			_						_	_							
Inkasso		Н	Н					П	Н		н						
Sondersteuem																	
Erbschaftsslauern		$\forall$						u.		_	_	ь					* Inkasso
Grundsfückgewinnsteuern									F		D.						* inkasso
Handänderungssteuern		Н							ш		ь						* Inkasso
Hundesfeuern / -taxen		Н							4		1						* Inkasso
		Н															
Finanzausgleich																	
Ressourcen- und Lastenausgleich	¥	+	+	+	4		$\perp$	T	$\dagger$	+	+	0		$\dagger$			
Liegenschaften des Finanzvermögens			H						t	+							
Kauf / Verkauf Liegenschaften	ш	H	٧	L	L			r	H	H	H						
Baulicher Unterhalt		H	ш					Г	H								
Vermietungen		H	Е						O								
		Н															
Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (chne Heim)																	
Kauf / Obertrag in Finanzvermögen	٧	Н	F					П	Н				GV.	E			
Baulicher Unterhalt			Е														
Vermietungen		Н	ш	H				П	٥		H						
		$\forall$	_								-						
Stiffungsrechnungen										_							
Aufsicht über Stiffungen in der Gemeinde inkl. Rechnungsprüfung	ш	_	_					_	_	_	_	٥		_			

# Delegationen

					i	
	RP	RF	RS	RB	2	Bemerkung
GALL Delegierter		×			×	statutarische Trennung Vorstand und
						Delegierter
ARA Hochdorf		×				
Baldegger Hallwilersee Gemeindeverband	×					
Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)					×	
Bibliotheks-Kommission Hochdorf						Antrag Gemeinderat (für Vertretung)
Chenderhand			×			
DISG (Dienststelle Soziales und Gesellschaft)			×			
Drehscheibe 65+ Seetal			×			
HPZ Kommission				X		
HPZ-Bibliothekskommission				X		
Idee Seetal	×					
Jugendhuus Ibenmoos						delegiert an VF
Musikschule Oberseetal				×		
Planungsregion Alterspolitik Seetal			×			
Pro Senectute			×			
Regionalkonferenz der Seetaler Schulgemeinden				X		
Regionalkonferenz der Sozialvorstehende (VLG)			×			
Regionalkonferenz Schulkreis Hohenrain-Hochdorf-Römerswil				×		
zenso (inkl. KESB)			×			
Spitex Verein Hochdorf und Umgebung			×			
VLG	×					
Winterhilfe			×			
ZSO Emme				X		
Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG)			×			

Delegation

### Anhang IV zur Organisationsverordnung

### Ressort- und Aufgabenzuteilung innerhalb des Gemeinderates

# Einwohnergemeinde Hohenrain: Ressortzuteilung Gemeinderat 2020 - 2024

	PRÄSIDIALES Knüsel Alfons Stv. Winiger Fredy	FINANZEN Winiger Fredy Stv. Knüsel Alfons	SOZIALES Schilt Marion Stv. Muggli Jörg	BILDUNG Egli Stephan Stv. Schilt Marion	INFRASTRUKTUR Muggli Jörg Stv. Egli Stephan
Ressort	o Aligemeine Verwaltung 3 Kultur und Freizeit 7 Raumplanung	9 Finanzen 7 Umweltschutz 8 Volkswirtschaft Energie	4 Gesundheit 5 Soziale Wohlfahrt Vormundschaftswesen	2 Bildung 1 Öffentliche Sicherheit	6 Verkehr Baupolizei
h∋dsgìuA	011 Gemeindeversammlung 012 Gemeinderat 020 Gemeindeverwaltung 106 Bürgerrechtswesen 300 Kulturförderung, Vereine, Neuzuzüger, Jungbürger 310 Denkmalpflege, Heimatschutz 330 Wanderwege, Parkanlagen 340 Sport 350 Freizeit / Jugend 790 Raumplanung Repräsentationen Regionale Zusammenarbeit	900 Steuern 920 Finanzausgleich 940 Kapital- und Zinsendienst 941 Liegenschaften inklusiv Schulliegenschaften und Arbeitssicherheit 990 Finanzwesen, Budgetierung Planung, Löhne, Versicherungen 700 Wasserversorgung 712 Seesanierung 715 Abwasserbeseitigung 720 Abfallbeseitigung 730 Abfallbeseitigung 740 Gewässerverbauungen 770 Naturschutz 780 Umweltschutz	100 Vormundschaftswesen Kindesschutz, Pflegekinder 410 Pflegeheime 440 Krankenpflege, Spitex 520 Krankenversicherung 530 Ergänzungsleistungen, FAK 540 Jugendschutz 560 Sozialer Wohnungsbau 580 Allgemeine Fürsorge 581 Gesetzliche Fürsorge 582 Allmentenwesen 583 Sozialdienst 584 Arbeitslosenfürsorge 590 Hilfsaktionen, Asylwesen	200 Kindergartenbetrieb 210 Primarschule 213 Sekundarstufe I 214 Musikschule 216 Schulische Dienste 218 Schulverwaltung / -leitung 219 Volksschule diverses 220 Sonderschulung 250 Kantonsschule 101 Betreibungsamt 103 Grundbuch, Vermessung 110 Polizei 140 Feuerwehr 150 Militär 151 Schiesswesen 160 Zivilschutz, Notorganisation	620 Gemeindestrassen 621 Schnee- u. Glatteisbekämp- fung 622 Strassenbeleuchtung 630 Güter., Privatstrassen 650 Regionalverkehr 740 Bestattungs- und Friedhofwe- sen
Delegationen	Präsident Teilungsbehörde     Bürgerrechtskommission     Orfsplanungskommission     idee Seetal     Verband Luzemer Gemeinden (VLG)	Umwelt- u. Energiekommission     Arbeitsgruppe Vernetzung     Revierkommission     ARA Hochdorf     Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee	Heimkommission lbenmoos     zenso (KESB) Regionen Hochdorf, Sursee     Zweckverband institutionelle Sozialhilife     und Gesundheitsforderung     Spitex-Verein     Winterhilife     Regionalkonferenz der Sozialvorsteher     Drehscheibe 65+     Planungsregion Alterspolitik Seetal     Chendenhand     Pro Senectute     Dienststelle Soziales und Gesellschaft     (DISG)	Bildungskommission Musikschule Oberseetal Feuerwehkommission Aufsichtskommission HPZ Bilbiothetskommission HPZ SSO-Kommission Amme Regionalkonferenz der Seetaler Schulgemeinden Regionalkonferenz Schulkreis Hohenrain-Hochdorf-Römerswil	Sicherheitsdelegierter bfu     Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaff (GALL)

2007 July Sentember 2007

# Anhang V zur Organisationsverordnung

### Behördenorganisation



² amtierende/r Gemeindeschreiber/in = Stimmregisterführer und Präsident/in Urnenbūro å anstelle externe Revisionsstelle (§ 4 Abs., 2 lit. b Gemeindeordnung)

### **Anhang VI zur Organisationsverordnung**

### Kommunikationskonzept



# Kommunikationskonzept

der Gemeinde Hohenrain

(in Kraft ab 1. Januar 2020)

### Inhaltsverzeichnis

I.	G	irund	lagen	3
1	١.	Rec	htsgrundlagen	3
2	2.	Gelt	ungsbereich	3
3	3.	Gru	ndsätze der Kommunikation	3
4	ŀ.	Ziele	e der Kommunikation	4
II.	K	omm	unikationsorganisation	4
4	ō.	Allg	emeine Kommunikation	4
	5	.1.	Kommunikationsbeauftragte/r	4
	5	.2.	Allgemeine Zuständigkeiten	5
(	<b>3</b> .	Kris	enkommunikation	5
	6	.1.	Krisenprävention und Früherkennung	6
	6	.2.	Mögliche Krisensituationen	6
	6	.3.	Zuständigkeit und Verantwortung	6
	6	.4.	Informationssperre	6
	6	.5.	Interne vor externer Kommunikation	6
	6	.6.	Debriefing	7
	6	.7.	Ausnahme: Krisenkonzept Betriebe	7
III.		Kon	nmunikationswege	7
7	<i>-</i>	Kon	nmunikationszielgruppen	7
	3.	Kon	nmunikationskanäle und -massnahmen	7
Ś	€.	Spra	ach- und Erscheinungsbild	8
IV.		Sch	lussbestimmungen	8
	10.	С	ontrolling	8
1	1.	In	krafttreten	8
An	har	ng 1 -	Corporate Identity	.9
An	har	ng 2 -	- Ablauf Krisenkommunikation1	10
An	har	ng 3 -	Checkliste Krisenintervention	11
An	har	na 4 -	· Kommunikationskanäle	13

### GRUNDLAGEN

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieses Konzept versteht sich als Ergänzung zum Leitbild, zur Gemeindeordnung, zur Organisationsverordnung mit Funktionendiagramm, zum Informations- und Datenschutzreglement sowie zum Personal- und Besoldungsreglement.

### 2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für den Gemeinderat und die Betriebe (Gemeindeverwaltung, Volksschule Hohenrain, Pflegeheim Ibenmoos, Werkdienst und Feuerwehr) der Gemeinde Hohenrain.

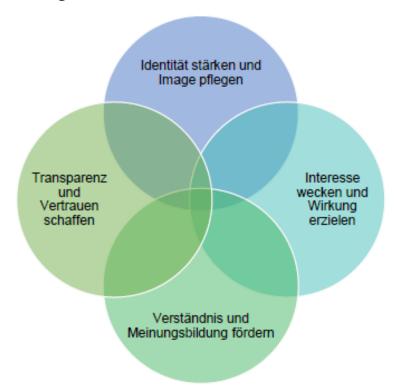
### 3. Grundsätze der Kommunikation

Der Gemeinderat und die Betriebe handeln bei der Kommunikation unter Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses nach folgenden Grundsätzen:



### 4. Ziele der Kommunikation

Für eine gute, nachhaltige Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind vom Gemeinderat und den Betrieben folgende Ziele zu erreichen:



### II. KOMMUNIKATIONSORGANISATION

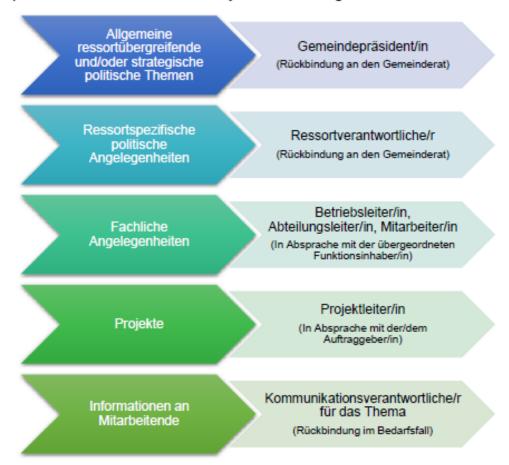
### 5. Allgemeine Kommunikation

### 5.1. Kommunikationsbeauftragte/r

Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin übt die Funktion des / der Kommunikationsbeauftragten des Gemeinderats aus. Die Betriebsleiter/innen üben die Funktion des / der Kommunikationsbeauftragten der jeweiligen Betriebe aus. Sie sind die Ansprechpersonen für die Medien sowie für die Koordination verantwortlich.

### 5.2. Allgemeine Zuständigkeiten

Bei spezifischen Themen kommunizieren je nach Thema folgende Personen:



Bei der Kommunikation ist Folgendes zu beachten:

- Mit einer Stimme sprechen (abgestimmtes Wording nach aussen).
- Betroffene sind rechtzeitig über den Beschluss zu informieren (intern vor extern).
- Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person gilt die Stellvertretungsregelung.
- Mitarbeitende, welche privatrechtlich oder im Auftragsverhältnis angestellt sind, tragen keine Kommunikationsaufgabe nach aussen.

### 6. Krisenkommunikation

Gerade in Krisensituationen erhält die Kommunikation zentrale Bedeutung. Es gilt ruhig und sachlich zu bleiben und von Überreaktionen sowie Spekulationen abzusehen. Informationen werden nur dann weitergegeben, wenn sie gesichert sind.

Die Anhänge "Ablauf Krisenkommunikation" und "Checkliste Krisenintervention" zeigen das korrekte Vorgehen (Anhang 2 und 3).

### 6.1. Krisenprävention und Früherkennung

Potenzielle Krisenherde sind frühzeitig zu identifizieren und dazu entsprechende Szenarien zu entwickeln. Mitarbeitende sind auf Krisenpotenziale, die Früherkennung und die Meldung von Krisensignalen zu sensibilisieren. Zu den lokalen Medien ist regelmässig Kontakt zu pflegen.

### 6.2. Mögliche Krisensituationen

Mögliche Auslöser einer Krise können sein:

- Kampagne, Verleumdung, etc.
- Unfall, Todesfall oder längerer krankheitsbedingter Ausfall von Behördenmitgliedern oder Mitarbeitenden
- Verfehlungen von Behördenmitgliedern oder Mitarbeitenden (z.B. sexueller Übergriff, Gewalt, Alkohol am Steuer, rassistische Äusserungen, Verletzung Amts- und Berufsgeheimnis etc.)
- Bedrohung (Waffen, Gewalt, Mobbing, Cybermobbing) von Behördenmitgliedern oder Mitarbeitenden
- Einbruch, Diebstahl, Veruntreuung, Sabotage
- Bombendrohung, Evakuation der Gemeindeverwaltung, der Volksschule oder des Pflegeheims
- Katastrophen, Elementarereignisse, Feuer, Unwetter, Pandemie
- etc.

### 6.3. Zuständigkeit und Verantwortung

Für die Kommunikation in Krisensituationen ist der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin verantwortlich. Medienanfragen dürfen nur in Absprache mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin oder von ihnen explizit beauftragten Personen schnell beantwortet werden (z.B. innerhalb 2 Stunden die erste Medienmitteilung).

Bei Katastrophen und extremen Bedrohungssituationen kommen unmittelbar nach der Alarmierung der Gemeindeführungsstab Hohenrain oder übergeordnete Krisenorganisationen zum Einsatz. Die entsprechende Organisation übernimmt auch alle bezüglich der Krise nötigen Entscheidungen und Aktivitäten im Bereich der Kommunikation und Information.

### 6.4. Informationssperre

Anfragen von Medien sind an das Gemeindepräsidium weiter zu leiten. Alle weiteren Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde Hohenrain halten sich an die vom Gemeindepräsidium angeordnete Informationssperre. Auch gegenüber Dritten sowie im persönlichen Umfeld gilt Stillschweigen.

### 6.5. Interne vor externer Kommunikation

Es gilt das Prinzip interne vor externer Kommunikation. Betroffene Personen sowie Behördenmitglieder und Mitarbeitende sind zu informieren, bevor extem kommuniziert wird. Betroffene müssen prioritär und wenn möglich persönlich informiert werden. Es ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen.

Seite 6 von 16

### 6.6. Debriefing

Ist die Krise vorüber, wird das Krisenmanagement vom Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin mittels Debriefing abgeschlossen. Teil des Debriefings ist es, den Ablauf des Krisenmanagements zu resümieren, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren, Involvierten für ihre Mithilfe zu danken und die entsprechenden Massnahmen für den Fall einer zukünftigen potenziellen Krise zu erarbeiten und festzuhalten.

### 6.7. Ausnahme: Krisenkonzept Betriebe

Im Bereich der Schule findet das Krisenkonzept der Volksschule Hohenrain, welches vom Kanton vorgegeben und kommunal angepasst wurde, Anwendung. Im Bereich des Heims findet das Krisenkonzept des Pflegeheims Ibenmoos Anwendung. Bei der Feuerwehr Hohenrain gilt der besondere Einsatzplan.

### III. KOMMUNIKATIONSWEGE

### 7. Kommunikationszielgruppen

Die Vielfältigkeit der Zielgruppen der Gemeinde Hohenrain macht die kommunale Kommunikation zu einer anspruchsvollen Aufgabe. Zielgruppen der kommunalen Kommunikation sind:

### Intern

- Gemeinderat
- Kommissionen
- Gemeindeeigene Betriebe
- Mitarbeitende

### Extern

- Bevölkerung (dazu gehören Stimmberechtigte, Steuerzahlende, Seniorinnen und Senioren, Kinder, Jugendliche, Eltern, Ausländerinnen und Ausländer, Eigentümerinnen und Eigentümer. Vermieterinnen und Vermieter. Neuzuziehende....)
- Interessengruppen (dazu gehören Parteien, Gewerbe, Verbände, Vereine, Kirchen,...)
- Nachbargemeinden, Kanton, Bund
- Medien

### 8. Kommunikationskanäle und -massnahmen

Die aktuellen internen und externen Kommunikationskanäle sind im Anhang 4 ersichtlich. Im Grundsatz gelten für die Auskunftserteilung die darin aufgelisteten Zuständigkeiten. In Einzelfällen, in mehrjährigen politisch-strategischen Geschäften, bei welchen ein Gemeinderatsmitglied bereits über einen grossen Wissensstand verfügt, kann von den Regelungen abgewichen werden. Solche Fälle sind mit dem/der Kommunikationsbeauftragten zu klären. Bei Unklarheiten übernimmt der/die Gemeindeschreiber/in die Koordinationsaufgabe. Es gelten stets die Kommunikationsgrundsätze.

### 9. Sprach- und Erscheinungsbild

Die Gemeinde Hohenrain legt Wert auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Ein einheitliches Erscheinungsbild signalisiert Kompetenz, Sachlichkeit, Dynamik und Zugehörigkeit. Das Corporate Identity definiert das Erscheinungsbild. Im Sinne einer umfassenden Kommunikationspolitik spielen auch das persönliche Verhalten der Behördenmitglieder und Mitarbeitenden, die Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie das persönliche Erscheinungsbild eine wichtige Rolle. Alles zusammen prägt im Wesentlichen das Image der Gemeinde. Details dazu sind im Anhang 1 beschrieben.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 10.Controlling

Die periodische Überprüfung des Kommunikationskonzepts ist wichtig. Das Konzept ist den ständig wechselnden Bedürfnissen, Entwicklungen sowie der Aktualität anzupassen. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin prüft das Konzept mindestens einmal pro Legislatur.

Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin sammelt die Publikationen in den Medien. Einmal jährlich werden diese gemeinsam mit den jeweiligen Betriebsleitenden ausgewertet und an den Gemeinderat zur Kenntnisnahme gebracht. Der Gemeinderat beschliesst daraus allfällige übergeordnete Massnahmen und erteilt Aufträge (z.B. Medientraining).

### 11.Inkrafttreten

Dieses Kommunikationskonzept tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Hohenrain, 13. Februar 2020

GEMEINDERAT HOHENRAIN

Der Gemeindepräsident:

Alfons Knüsel

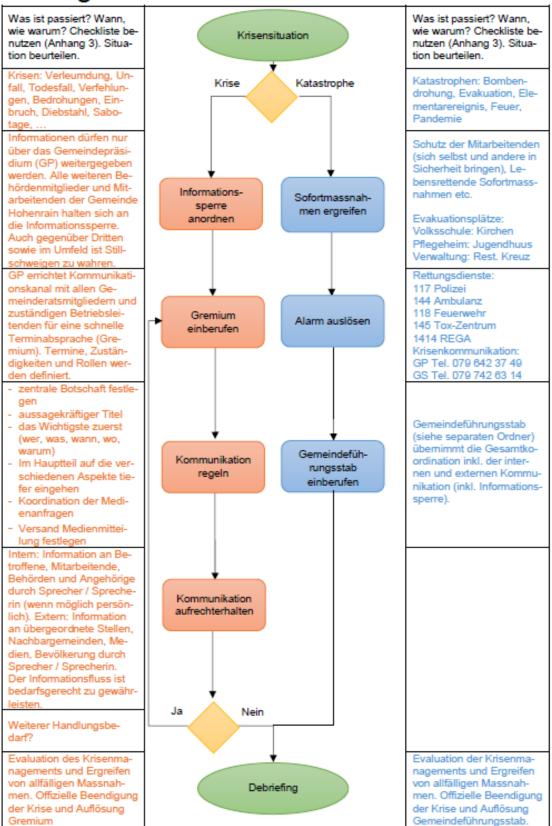
Der Gemeindeschreiber:

Markus Vanza

# Anhang 1 - Corporate Identity

Folgt nach Redesign

### Anhang 2 - Ablauf Krisenkommunikation



# Anhang 3 - Checkliste Krisenintervention

### Aufnahme der Situation

Name der Kontaktperson		Datum / Zeit / Kürzel	
Funktion der Kontaktperson in Bezug z	ur N	leldung	$\dashv$
Was ist vorgefallen? Wer ist involviert?	Wo	, wie, was, wann?	
Fakten und Belege			$\dashv$
Vermutungen und Hinweise			$\dashv$
Was ist bereits unternommen worden?	Wer	hat Kenntnis über den Vorfall?	
Bezeichnung des Vorfalls			
Kampagne, Verleumdungen		Einbruch, Diebstahl, Veruntreuung, Sabotage	
Unfall, Todesfall oder längere krank- heitsbedingter Ausfall von Behörden- mitgliedern oder Mitarbeitenden		Bombendrohung, Evakuation der Ge- meindeverwaltung, Volksschule oder Pflegeheims	
Verfehlungen von Behördenmitglie- dern oder Mitarbeitenden (sexueller Übergriff, Gewalt, Alkohol am Steuer, rassistische Äusserungen, Verlet- zung Amts- und Berufsgeheimnis, etc.)		Katastrophen, Elementarereignisse, Feuer, Unwetter, Pandemie	
Bedrohung (Waffen, Gewalt, Mobbing, Cybermobbing)			
Wie ist das weitere Vorgehen? Koordin	aten	der Kontaktperson / Stellvertretung?	

### Fortsetzung

### Beteiligte / Betroffene

Wer?	Namen	Erreichbarkeit
Mitarbeitende / Behörden- mitglieder		
Angehörige		
Betrieb		
Behörden		
Polizei		
Arzt/Ärztin/Ambulanz		
Feuerwehr		
Careteam		
Medien		
Opfer		
Täter / Täterschaft		
Tutor / Tutor sorial		
Wer ist wofür zuständig/ver	antwortlich; Rollenklärung	
Handlungsbedarf		
Besprechung mit		
Kontakt zu Behörden		
Kontakt zu Angehörigen		
Konfliktmanagement		
Weitervermittlung an		
Medienmitteilung		
Medienkonferenz		
Einbezug Gemeindefüh- rungsstab?	☐ Ja / ☐ Nein	
Einbezug Careteam?	☐ Ja / ☐ Nein	
Einbezug Experten?	☐ Ja / ☐ Nein	
Wen zusätzlich beiziehen?		
Vereinbarungen Wer macht was? (Festlegun	a von Terminen / Orten)	
Abmachung über weitere Ko	ontakte?	
Wer informiert wen, worübe	r, wann?	

# Anhang 4 - Kommunikationskanäle

### Interne Kommunikation

	Kanal	Massnahmen	Zuständigkeit
	Gemeinderatssitzungen	Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und gegenseitiger Infor- mationsaustausch über aktuelle Themen.	GR, GS
Sitzungen	Kommissionssitzungen	Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und gegenseitiger Infor- mationsaustausch über aktuelle Themen. Protokoll zu Handen Ge- meinderat (Kenntnisnahme).	RV
Sitzi	Bilaterale Gespräche	Informationsaustausch, Abklärungen und Arbeitszuteilung von Sachge- schäften.	BL, MA, RV
	Projekt- und Arbeitsgruppen	Bearbeitung von Themen. Rückbindung an Auftraggeber/in.	PL, AGL
	Teamsitzungen	Information über relevante Tagesge- schäfte und gegenseitiger Aus- tausch.	BL, MA
Intranet	Mitarbeiterinfo mit Lohnabrech- nung, Anschlagbrett (inkl. digital), Sharepoint	Information an Mitarbeitende.	alle
Klausur	Klausur-/Strategietag	Vertiefte Auseinandersetzung mit gewichtigen zukunftsorientierten Themen.	RV, BL, K
ngen	Betriebssicherheitsveranstaltung		BeSiBe
Interne Weiterbildungen	Startertag Volksschule	Beispielsweise: - Kompetenzerweiterungen	BL
ne Wei	Fachweiterbildung	- Prozessoptimierung - Konfliktbewältigung	BL
Interi	Super- und Intervision		RV, BL
	Gemeinderatsausflug		GP
gen	Personalausflug		BL
altuni	Jahresschlussfeier	Förderung Betriebsklima, persönli- cher und betrieblicher Austausch un-	BL
Veranstaltungen	Teamanlässe	ter Anwesenden, Zeichen der Wert- schätzung der geleisteten Arbeiten.	BL
Ver	Wintersporttag		BL
	Freiwilligenanlässe		BL

### **Externe Kommunikation**

			Zuständig	
	Kanal	Massnahmen	inkl. Rückbin- dung gemäss Ziff. 5.2	Empfänger
	Gemeindenachrichten	Die Gemeindenachrichten erscheinen sechs Mal jährlich. Die Bevölkerung wird über aktuelle Themen (Gemeinderat, Betriebe und Dorfleben) informiert. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiber in koordiniert die Eingaben und trägt die redaktionelle Gesamtverantwortung.	GS, RV, BL, PL, AGL, MA, K und Dritte	Einwohner, Nachbarge- meinden, Me- dien, Interes- sierte Aufschaltung auf Homepage
Papierform)	Luzerner Kantonsblatt	Gesetzlich vorgeschrie- bene Publikationen sind an die Staatskanz- lei des Kantons Lu- zerns einzugeben.	GS, MA	Öffentlichkeit
Kommunale Medien (Papiertom)	Versammlungsbotschaft	Erläuterungen zu den Traktanden.	GR, GS	Stimmberech- tigte und Inte- ressierte Aufschaltung auf Homepage
Kommur	Jahresbericht Pflegeheim Iben- moos	Tätigkeitsbericht über das Geschehen im Pflegeheim Ibenmoos.	BL	Gemeinderat, Bewohnende, Angehörige, Personal Aufschaltung auf Homepage
	Elternbriefe der Volksschule	Informationen zum lau- fenden Schuljahr.	. BL	Erziehungsbe- rechtigte, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler
	Info-Blatt der Volksschule	Informationen zum kommenden Schuljahr.		Aufschaltung auf Homepage
	Info des Pflegeheims	Betriebliche Informationen.	BL	Angehörige, Bewohnende sowie Perso- nal
Kommunale Medien	Homepages	Aktuelle Neuigkeiten und Informationen wer- den tagesaktuell publi- ziert (offizielles Publika- tionsorgan der Ge- meinde).	BL, Web- master	Öffentlichkeit
Kom	Anschlagstellen (digital und analog)	Allgemeine Informatio- nen.	BL, MA	

			Zuständig	
	Kanal	Massnahmen	inkl. Rückbin- dung gemäss Ziff. 5.2	Empfänger
æ	Gemeindeversammlung	Beschlussfassung, Kenntnisnahmen und Informationen (gemäss Gemeindeordnung).	GR	Stimmberech- tigte und Inte- ressierte
Versammlungen	Orientierungsversammlung	Bei Geschäften mit ho- hem Erklärungs- und Darstellungsbedarf können Zusammen-	CD 81	Bevölkerung
Ver	Workshops	künfte durchgeführt werden. Die Teilneh- menden haben die Möglichkeit, ihre Mei- nungen einzubringen.	GR, BL	und Interes- sierte
u.	Gemeindeversammlung	Die Stimmberechtigten erhalten innert der ge- setzlichen Frist die In- formationen zu den an-		Stimmberech-
Botschaften	Kommunale Urnenabstimmung	stehenden Geschäften. Diese sind durch die je- weiligen Ressorts vor-	GR, GS	tige, Ein- sprachebe- rechtigte und
Bot	Öffentliche Auflagen	zubereiten und an den Veranstaltungen zu vertreten.		Interessierte
	Neuzuziehendenanlass		GP	Neuzuzie- hende
	Jungbürgerfeier		GP	Jungbürger/in- nen
	Parteitreffen		GP	Vorstände der Ortsparteien
Je Je	Sprechstunden mit Gemeinde- präsident / Gemeindepräsidentin	Zur Repräsentation der Gemeinde und zur	GP	Öffentlichkeit
Veranstaltungen	Volksschulanlässe - Schuljahreröffnung - Schulfest - Eltern(info)abend - Besuchstage	Pflege der Beziehun- gen werden diverse re- gelmässige Veranstal- tungen durch die Ge- meinde und Betriebe organisiert.	BL	Schüler/innen, Lehrpersonen, Erziehungsbe- rechtigte und Interessierte
	Heimanlässe - Frühlingsbrunch mit Angehörigen - Weihnachtsessen mit Bewohnenden - Begegnungstag		BL	Bewohnende, Angehörige, Personal und Interessierte

	Kanal	Massnahmen	Zuständig inkl. Rückbin- dung gemäss Ziff. 5.2	Empfänger
	Medienmitteilung / Medien- mappe (aktiv)	Aktive Information an Bevölkerung und Be- troffene.	gemäss all- gemeinen Zuständig- keiten Ziffer 5.2	Radio - Pilatus - Central - Sunshine - SRF
	Medienanfrage (passiv)	Beantwortung von me- dienrelevanten Fragen.	gemäss all- gemeinen Zuständig- keiten Ziffer 5.2	Zeitung - LZ - Seetaler Bote Fernsehen
Medienmitteilungen	Communiqué	Beschlüsse des Ge- meinderats, welche der Öffentlichkeit zugäng- lich zu machen sind. Erledigung durch GS im Nachgang zur Ge- meinderatssitzung.	GS	- SRF - Tele1 Je nach Dring- lichkeit: Gemeinderat, Verwaltungs- team, Schlüs-
Medien	Medienkonferenz - Gemeinderatsthemen - Traktanden GV - kommunale Urnenabstimmung	Bei politischen Themen und Geschäften von allgemeinem Interesse mit hohem Erklärungs- und Darstellungsbedarf wird eine Medienkonfe- renz einberufen. Die Festlegung bezüglich Zielsetzung und Teil- nahme erfolgt im Ge- meinderat.	GP, GR	selpersonen, Controlling- kommission, Ortsparteilei- tung. Intern vor ex- tern. Die Me- dien erhalten zeitgleich die gleichen Infor- mationen. Prüfen, ob eine Sperrfrist notwendig ist.
	Neuzuziehendenmappe		GP	Neuzuzie- hende, Interes- sierte
	Give-Away		GP, BL	
Sonstiges	Panoramatafeln - Kommende Hohenrain - Burg Nünegg - (Römerplatz)	Repräsentation der Ge- meinde / Andenken.	GP	Öffentlichkeit
	Herzroutenführer		GP, BL	Öffentlichkeit
	Broschüren (Attraktionen, Orts- geschichte, Besonderheiten, Verknüpfungen,)		GP, BL	Neuzuzie- hende und In- teressierte

### Legende

GR	Gemeinderat	GSS	Gemeindeschreiber-	AGL	Arbeitsgruppenleiter/in
GP	Gemeindepräsidium		Substitut/in	MA	Mitarbeitende
RV	Ressort-	K	Kommissionen	BeSiBe	Betriebssicherheits-
	verantwortliche/r	BL	Betriebsleiter/in		beauftragte/r
GS	Gemeindeschreiber/in	PL	Projektleiter/in		

Seite 16 von 16

### **Anhang VII zur Organisationsverordnung**

### Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung



# Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung

in Kraft seit 1. Januar 2020

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Januar 2020

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgen	neine Bestimmungen	3
	Art 1.	Rechtsgrundlagen	3
	Art 2.	Zweck	3
	Art 3.	Geltungsbereich	3
	Art 4.	Grundsätze	3
II.	Berufs	sbildung	4
	Art 5.	Berufsbildner/in	4
	Art 6.	Auswahlverfahren	4
	Art 7.	Lernende/r	5
	Art 8.	Lohn- und Ausbildungskosten	5
	Art 9.	Organisation	5
	Art 10.	Qualifikationsverfahren und Lehrabschluss	6
Ш	. Lau	fbahnförderung	6
	Art 11.	Ziele der Laufbahnförderung	6
	Art 12.	Bedürfnisse für die Laufbahnförderung	6
	Art 13.	Zuständigkeit und Organisation	7
	Art 14.	Bildungsmassnahmen	7
	Art 15.	Übernahme der Bildungskosten	7
	Art 16.	Verpflichtung der Mitarbeitenden	8
	Art 17.	Kostenrückerstattungen	8
	Art 18.	Abschluss der Bildungsmassnahme	8
	Art 19.	Unbezahlter Urlaub	8
I۷	. Sch	lussbestimmungen	9
	Art 20.	Sonderfälle	9
	Art 21.	Inkrafttreten	9
Anhana I		Festlegung der Reträge	10

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art 1. Rechtsgrundlagen

Dieses Konzept versteht sich als Ergänzung beispielsweise zum kantonalen Personalgesetz und Verordnungen, dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Hohenrain, zu den Bildungsverordnungen und zum Jugendarbeitsschutz.

### Art 2. Zweck

Dieses Konzept bezweckt die Regelung der Berufsbildung und der beruflichen Laufbahnförderung auf allen Stufen im Interesse einer leistungsfähigen, qualifizierten und kundenfreundlichen Gemeinde. Die Gemeinde Hohenrain tritt als attraktive Arbeitgeberin auf und betreibt eine aktive Personalpolitik.

### Art 3. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für das gesamte Personal der Gemeinde Hohenrain. Für die einzelnen Betriebe bestehen eigene ergänzende Ausführungsbestimmungen.

### Art 4. Grundsätze

Für Betriebe der Gemeinde Hohenrain wurden folgende fünf Grundsätze definiert;

- <sup>1</sup> Die Gemeinde versteht sich als lernende Organisation; sie schafft attraktive Rahmenbedingungen für ein inspirierendes und nachhaltiges Arbeits-/Lernumfeld.
  - Mitarbeiterf\u00f6rderung ist ein fester Bestandteil des j\u00e4hrlichen Budgets.
  - Auszubildende und Mitarbeitende erhalten die Gelegenheit, neu erworbene F\u00e4higkeiten und Kompetenzen in den Berufsalltag zu transferieren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde unterstützt den beruflichen Einstieg neuer Mitarbeitenden mit Einführungsprogrammen und fördert die Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden.
  - Linienvorgesetzte sind zuständig für die Konzeption eines Einführungsprogramms neuer Mitarbeitenden - mit dem Ziel einer schnellen und guten Integration ins Arbeitsumfeld.
  - Bildungsangebote sind sorgfältig zu planen. Eidgenössisch anerkannte Abschlüsse sind zu bevorzugen.
  - Leistungen der Mitarbeitenden und des Betriebs zum erfolgreichen Abschluss sind in einem ausgewogenen Verhältnis.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde anerkennt ausserordentliche Leistungen und Funktionserweiterungen.
  - Funktionserweiterungen, erh\u00f6hte Stellenanforderungen und ausserordentliche Leistungen werden honoriert sowie Lehr-/Bildungsabschl\u00fcsse gew\u00fcrdigt.
     Die Gehaltsskala ber\u00fccksichtigt die regionalen Verh\u00e4ltnisse.
  - Linienvorgesetzte informieren gezielt über Berufsbildungserfolge in ihrem Verantwortungsbereich.

- <sup>4</sup> Die Gemeinde fördert den persönlichen Austausch und die Vernetzung mit Partnerorganisationen mit dem Ziel des individuellen und betrieblichen Mehrwerts.
  - Die Verantwortlichen bündeln die Kräfte, um gezielt und frühzeitig auf offene Lehrstellen und weitere Stellenangebote aufmerksam zu machen. Probetage, Kurzzeitpraktika oder Schnupperlehren unterstützen die Auswahl geeigneter Personen.
  - Regelmässige, betriebsübergreifende Begegnungen zwischen Ausbildungsverantwortlichen und Lernenden verbessern die Ausbildungsqualität und steigern die Arbeitszufriedenheit.
  - Kooperationen mit Partnerorganisationen erweitern die berufs(lehr)spezifischen Tätigkeiten.

# <sup>5</sup> Die Gemeinde legt Wert auf qualitativ gute Ausbildungs-/Arbeitsplätze und passt das Angebot bedarfsgerecht an.

- Vorgesetzte und Mitarbeitende nehmen ihre Verantwortung innerhalb des Ausbildungsbetriebs wahr.
- Bildungsangebote nehmen Rücksicht auf betriebliche Notwendigkeit, Aktualität und Trends.

### II. BERUFSBILDUNG

### Art 5. Berufsbildner/in

- ¹ Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verfügt über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis des entsprechenden Berufs sowie eine berufspädagogische Ausbildung (Berufsbildnerkurs).
- <sup>2</sup> Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist erste Ansprechperson für die Lernenden der beruflichen Grundbildung, nachfolgend Lernende genannt. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner trägt die Verantwortung für die kontinuierliche Begleitung, Förderung und Qualifikation der Lernenden während dem praktischen Teil der Ausbildung und wendet angepasste Lernmethoden an.
- <sup>3</sup> Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner erhält für ihre/seine Bereitschaft eine monatliche Funktionszulage (siehe Anhang I).

### Art 6. Auswahlverfahren

- <sup>1</sup> Während dem Auswahlverfahren sind geeignete Bewerberinnen und Bewerber zum Schnuppern einzuladen. Das Auswahlverfahren wird in den jeweiligen Betrieben separat geregelt.
- <sup>2</sup> Der Besuch der Berufsmaturität wird generell unterstützt.
- <sup>3</sup> Die Entscheidungskompetenz beim Auswahlverfahren von Lernenden liegt bei der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner in Absprache mit der personalverantwortlichen Person.
- <sup>4</sup> Die Lehrvertragsunterzeichnung findet im Rahmen eines Gesprächs mit Lernenden und deren/dessen gesetzlichen Vertretung sowie der Berufsbildnerin/des Berufsbildners statt.

### Art 7. Lernende/r

- <sup>1</sup> Die Lernenden halten die Arbeitszeiten sowie interne Regelungen und Anweisungen ein.
- <sup>2</sup> Das Amts- und Berufsgeheimnis wird gewahrt und die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.
- <sup>3</sup> Der Besuch des Berufsschulunterrichts sowie des überbetrieblichen Kurses ist obligatorisch. Bei ausfallenden Stunden ist die Arbeitsleistung im Betrieb zu erbringen oder durch bereits geleistete Arbeitszeit zu kompensieren. Bei Absenzen und besonderen Vorkommnissen ist die Berufsbildnerin/der Berufsbildner sofort zu informieren.

### Art 8. Lohn- und Ausbildungskosten

- <sup>1</sup> Die Ausbildungslöhne werden aufgrund der kantonalen Empfehlung festgelegt. Der 13. Monatslohn wird ausbezahlt. Falls die kantonale Empfehlung höhere Ausbildungslöhne vorsieht, passen die Betriebe die bestehenden Lehrverträge dementsprechend an.
- <sup>2</sup> Reisespesen, Verpflegung, Schulmaterial und elektronische Geräte für den Besuch der schulischen Bildung werden von den Lernenden übernommen. Für den Besuch der überbetrieblichen Kurse (ÜK) entstehen den Lernenden keine Kosten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Hohenrain beteiligt sich an den obligatorische Ausbildungskosten (z.B. Sprachaufenthalte, Projektwoche, Stützkurse, Prüfungsgebühren) mit 75 %. Sie sind nicht rückerstattungspflichtig.
- <sup>4</sup> Die Prämien für die Berufsunfall- und Krankentaggeldversicherung übernimmt der Lehrbetrieb vollständig. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Lernenden.

### Art 9. Organisation

- ¹ Vor Beginn der Ausbildung sind durch die zuständige Person in den Betrieben alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- <sup>2</sup> Vor Ablauf der Probezeit (3 Monate) findet eine Standortbestimmung zwischen der zuständigen Person und den Lernenden statt. Allenfalls wird deren gesetzliche Vertretung beigezogen.
- <sup>3</sup> Mindestens einmal pro Semester werden der Bildungsstand sowie die schulischen Leistungen mit den Lernenden besprochen. Falls notwendig werden Unterstützungsmassnahmen festgelegt. Treten Probleme auf, ist frühzeitig mit dem kantonalen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen.
- <sup>4</sup> Den Lernenden wird ermöglicht, in verschiedene Fachbereiche Einblick zu nehmen. Die Fachpersonen führen diese in die verschiedenen Tätigkeiten ein und begleiten sie.
- <sup>5</sup> Jährlich findet ein Anlass zum Erfahrungsaustausch mit allen aktuellen Lernenden sowie deren Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern aus allen Betrieben der Gemeinde Hohenrain statt.
- <sup>6</sup> Es besteht die Möglichkeit, während der Lehrzeit Austauschpraktiken bei Partnerbetrieben zu absolvieren.

### Art 10. Qualifikationsverfahren und Lehrabschluss

- Die Zeit für die Prüfung des Qualifikationsverfahrens inkl. angemessener Reise- und Vorbereitungszeit gilt der entsprechende Halbtag als Arbeitszeit.
- <sup>2</sup> Bei erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahren (QV) wird der Ausbildungserfolg in den Gemeindenachrichten, im SeetalerBote, in der Luzerner Zeitung sowie auf der Homepage publiziert.
- <sup>3</sup> An der Abschlussfeier nimmt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner seitens Lehrbetrieb teil. Für die Lernenden sowie die Berufsbildnerin/den Berufsbildner gilt die Teilnahme an der Abschlussfeier als halber Arbeitstag.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf des Lehrverhältnisses wird den Lernenden durch die Berufsbildnerin/den Berufsbildner ein Lehrzeugnis ausgehändigt.
- <sup>5</sup> Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner führt mit den Lernenden ein strukturiertes Reflexionsgespräch über die Ausbildungszeit.
- <sup>6</sup> Im Sinne der Nachwuchsförderung und als Massnahme gegen die Jugendarbeitslosigkeit können geeignete Lernende nach erfolgreichem Berufsbildungsabschluss im Lehrbetrieb weiterbeschäftigt werden, wenn dies die betriebliche Situation zulässt. Es besteht kein genereller Anspruch auf Weiterbeschäftigung.
- <sup>7</sup> Finden die Lernenden innerhalb der befristeten Anstellung eine Arbeitsstelle, so kann die Anstellung auf einen zu vereinbarenden Zeitpunkt einvernehmlich aufgelöst werden.

### III. LAUFBAHNFÖRDERUNG

### Art 11. Ziele der Laufbahnförderung

Die Laufbahnförderung bezweckt insbesondere:

- die Erweiterung der fachlichen, beruflichen und persönlichen Leistungsfähigkeit;
- die F\u00f6rderung der Innovationsf\u00e4higkeit, Kreativit\u00e4t, Lernf\u00e4higkeit, Beweglichkeit im Denken und Handeln, Teamf\u00e4higkeit sowie der Pers\u00f6nlichkeitsentwicklung;
- die Einführung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf bevorstehende Änderungen (z. B. neue Dienstleistungen, Arbeitsabläufe, Informatik);
- die Schaffung von Anreizen f
  ür die Übernahme von Verantwortung und die F
  örderung der Methoden-, Selbst-, Sozial-, Fach- und F
  ührungskompetenz;
- die F\u00f6rderung des sozialen Klimas (Betriebsklima), der Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verst\u00e4ndnisses sowie der Kommunikationsf\u00e4higkeit und -bereitschaft;
- die Schaffung einer einheitlichen Philosophie und Arbeitstechnik.

### Art 12. Bedürfnisse für die Laufbahnförderung

- ¹ Die Laufbahnförderung orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen und Zielsetzungen der Gemeinde als Arbeitgeberin als auch an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden sowie an ihrer Arbeit.
- <sup>2</sup> Der Berufsbildungsbedarf wird über die jährlichen Mitarbeitergespräche festgelegt. Im Bedarfsfall können unterjährige Bildungsmassnahmen vereinbart werden.

### Art 13. Zuständigkeit und Organisation

¹ Die personal- und/oder budgetverantwortliche Person ist zuständig für die Bewilligung oder die Anordnung von Bildungsmassnahmen von Mitarbeitenden im Rahmen des Budgets und über die Festlegung der Höhe der gemeindlichen Beteiligung.

<sup>2</sup> Für die Durchführung, Überwachung und Koordination ist die personalverantwortliche Person zuständig. Sie/er sorgt für eine einheitliche Handhabung dieses Konzepts.

### Art 14. Bildungsmassnahmen

<sup>1</sup> Bildungsmassnahmen im Sinne dieses Konzepts sind Massnahmen, welche zur Erhöhung der Kompetenzen der Mitarbeitenden (bezogen auf gegenwärtige oder künftige Aufgaben der Gemeinde Hohenrain) oder zur Förderung der Methoden-, Selbst-, Sozial-, Fach- und Führungskompetenz beitragen. Sie können intern oder extern absolviert werden.

<sup>2</sup> Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich:

- Fortbildung (Aneignung aktueller Kenntnisse und F\u00e4higkeiten, zur Erhaltung und F\u00f6rderung der beruflichen Qualifikation);
- Weiterbildung (Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Übernahme neuer Funktionen oder Aufgaben erforderlich sind);
- Veranstaltungen von Berufs-, Fach- oder Branchenverbänden zur Fortbildung und/ oder zur Vernetzung (Tagungen, Seminare, Kongresse, Schulungen, Studienreisen etc.):
- Fachberatung durch externe Expertinnen und Experten;
- Prozessberatung (Coaching, Supervision, Teamentwicklung, Organisationsberatung).

### Art 15. Übernahme der Bildungskosten

- <sup>1</sup> Die Kosten der angeordneten sowie der internen Bildungsmassnahmen gehen zu Lasten der Betriebe der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der Gemeinde an einer gemeinsam festgelegten externen Bildungsmassnahme beträgt 75 % der Kurskosten sowie 100 % der anrechenbaren Arbeitszeit.
- <sup>3</sup> Die Kostenübernahme durch die Betriebe der Gemeinde Hohenrain erfolgt unter dem Vorbehalt der in Art. 16 und Art. 17 geregelten Verpflichtungszeit und Kostenrückerstattungen.
- <sup>4</sup> Bei neu eintretenden Mitarbeitenden, welche Rückerstattungspflichten gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber haben, können Beiträge zugesprochen werden. Wird die absolvierte Bildungsmassnahme bereits bei der Festsetzung des Gehalts berücksichtigt, reduziert sich die Kostenübernahme oder sie entfällt.

### Art 16. Verpflichtung der Mitarbeitenden

- <sup>1</sup> Bei einer Beteiligung der Betriebe der Gemeinde (Kurskosten und Kosten für angerechnete Arbeitszeit) sind mit den Mitarbeitenden spezielle Vereinbarungen inkl. Rückerstattungsverpflichtungen in schriftlicher Form abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Verpflichtungszeit regelt die Zeitspanne, während welcher eine Kostenrückerstattung möglich ist. Sie beträgt drei Jahre.
- 3 Die Verpflichtungszeit beginnt:
  - Bei erfolgreichem Abschluss der Bildungsmassnahme mit dem Ausstelldatum des entsprechenden Zertifikats.
  - Bei Nichtbestehen der Prüfung, gilt die Verpflichtungszeit ab dem letzten möglichen Prüfungsversuch. Bei Nichtbestehen wir die erneute Absolvierung der Prüfung erwartet.

### Art 17. Kostenrückerstattungen

- <sup>1</sup> Eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ist in folgenden Fällen angezeigt:
  - Bei Austritt w\u00e4hrend der Bildungsmassnahme und vor Beginn der Verpflichtungszeit wird eine Kostenr\u00fcckerstattung von 100 % der von der Gemeinde Hohenrain geleisteten Kostenbeitr\u00e4ge (Lohn- und Bildungskosten) f\u00e4llig.
  - Bei Austritt w\u00e4hrend der Verpflichtungszeit wird eine Kostenr\u00fcckerstattung im Umfang der von der Gemeinde Hohenrain geleisteten Kostenbeitr\u00e4ge (Lohn- und Bildungskosten) f\u00e4llig. Die Kostenr\u00fcckerstattung reduziert sich im Laufe der Verpflichtungszeit linear (pro rata temporis) pro erf\u00fcllten Monat.
  - Bei selbstverschuldetem Abbruch der Bildungsmassnahme wird eine Kostenrückerstattung im Umfang der von der Gemeinde Hohenrain geleisteten Kostenbeiträge (Lohn- und Bildungskosten) fällig.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Rückforderung des Rückerstattungsbetrages bei Abbruch oder bei Austritt ist die innerhalb des Betriebs der Gemeinde Hohenrain personalverantwortliche Person. Die Rückforderung erfolgt durch Verrechnung mit dem Gehalt.

### Art 18. Abschluss der Bildungsmassnahme

- <sup>1</sup> Bei erfolgreichem Abschluss wird der Erfolg in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage publiziert.
- <sup>2</sup> Bildungsabschlüsse, Funktionserweiterungen, erhöhte Stellenanforderungen und ausserordentliche Leistungen werden entsprechend bei der Gehaltsfestsetzung berücksichtigt.

### Art 19. Unbezahlter Urlaub

- <sup>1</sup> Unbezahlter Urlaub für Bildungsmassnahmen kann bewilligt werden, wenn dies die Arbeitssituation zulässt.
- <sup>2</sup> Der unbesoldete Urlaub ist bei der Verpflichtung aus Bildungsmassnahmen im Verhältnis 1:1 zu berücksichtigen.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art 20. Sonderfälle

Für alle in diesem Konzept nicht geregelten Fälle hat die personalverantwortliche Person abschliessende Entscheidungskompetenz.

### Art 21. Inkrafttreten

Dieses Konzept zur Berufsbildung und Laufbahnförderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

WHEINDE

Hohenrain, 9. Januar 2020

### **GEMEINDERAT HOHENRAIN**

Der Gemeindepräsident:

Alfons Knüsel

Der Gemeindeschreiber:

Markus Vanza

Seite 9 von 10

### Anhang I - Festlegung der Beträge

### Berufsbildung

### Funktionszulage Berufsbildner/in

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner erhält für ihre/seine Bereitschaft eine monatliche Funktionszulage von CHF 50.00.

### Erfolgreiches Qualifikationsverfahren Lehre

Den Lernenden wird zum erfolgreichen Abschluss des Qualifikationsverfahrens ein Geschenk im Wert von ca. CHF 200.00 überreicht.

### Laufbahnförderung

### Vereinbarung über Bildungsmassnahmen

Bei einer Beteiligung der Betriebe der Gemeinde (Kurskosten und Kosten für angerechnete Arbeitszeit) im Umfang von total CHF 3'000.00 sind mit den Mitarbeitenden zwingend schriftliche Vereinbarungen inkl. Rückerstattungsverpflichtungen abzuschliessen.

### Erfolgreicher Abschluss der Bildungsmassnahme

Den erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen der Bildungsmassnahme wird ein Geschenk im Wert von ca. CHF 200.00 überreicht.